

#### **KOSOVO**

#### Gesetz Nr. 04/L-120 über Pflanzenschutz, Anhänge

(Ligji Nr. 04/L-120 për mbrojtjen e bimëve)

Quelle: Gazeta Zyrtare e Republikës së Kosovës / Nr. 1 / 17 Janar 2013, Prishtinë

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Albanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

► M1 Verwaltungsanweisung Nr. 05/2025 (Anhang V Teil B)

#### GESETZ Nr. 04/L-120 ÜBER PFLANZENSCHUTZ

#### **ANHANG I**

#### **TEIL A**

## SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG NACH DEM BZW. IM KOSOVO VERBOTEN IST

#### Kapitel I

#### SCHADORGANISMEN, DEREN AUFTRETEN NIRGENDS IM KOSOVO FESTGESTELLT WURDE

- a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien
  - 1. Acleris spp. (außereuropäische Arten)
  - 2. Amauromyza maculosa (Malloch)
  - 3. Anomala orientalis Waterhouse
  - 4. Anoplophora chinensis (Thomson)
    - 4.1 Anoplophora glabripennis (Motschulsky)
  - 5. Anoplophora malasiaca (Forster)
  - 6. Arrhenodes minutus Drury
  - 7. Bemisia tabaci Genn. (außereuropäische Populationen) als Vektor folgender Viren wie:
    - a) Bean golden mosaic virus
    - b) Cowpea mild mottle virus
    - c) Lettuce infectious yellows virus
    - d) Pepper mild tigré virus
    - e) Squash leaf curl virus
    - f) Euphorbia mosaic virus
    - g) Florida tomato virus

- 8. *Cicadellidae* (außereuropäische Arten), bekanntlich Vektor für Pierce's disease (verursacht durch *Xylella fastidiosa*), wie
  - a) Carneocephala fulgida Nottingham
  - b) Draeculacephala minerva Ball
  - c) Graphocephala atropunctata (Signoret)
- 9. Choristoneura spp. (außereuropäische Arten)
- 10. Conotrachelus nenuphar (Herbst)
  - 10.1. Diabrotica barberi Smith & Lawrence
  - 10.2. Diabrotica undecimpunctata howardi Barber
  - 10.3. Diabrotica undecimpunctata undecimpunctata Mannerheim
  - 10.4. Diabrotica virgifera zeae Krysan & Smith
- 11. Globodera pallida (Stone) Behrens
  - 11.1 Globodera rostochiensis (Wollenweber) Behrens
- 12. Heliothis zea (Boddie)
  - 12.1. Hirschmanniella spp., außer Hirschmanniella gracilis (de Man) Luc & Goodey
  - 12.2 Liriomyza sativae Blanchard
- 13. Longidorus diadecturus Eveleigh et Allen
- 14. Meloidogyne chitwoodi Golden et al. (alle Populationen)
  - 14.1. Meloidogyne fallax Karssen
  - 142. Monochamus spp. (außereuropäische Arten)
- 15. Myndus crudus Van Duzee
- 16. Nacobbus aberrans (Thorne) Thorne et Allen
  - 16.1 Naupactus leucoloma Boheman
- 17. *Opogona sacchari* (Bojer)
- 18. Popillia japonica Newman
- 19. Premnotrypes spp. (außereuropäische Arten)
- 20. Pseudopityophthorus minutissimus (Zimmermann)
- 21. Pseudopityophthorus pruinosus (Eichhoff)
- 22. Rhizoecus hibisci Kawai and Takagi
- 23. Scaphoideus luteolus (Van Duzee)
- 24. Spodoptera eridania (Cramer)
- 25. Spodoptera frugiperda (Smith)
- 26. Spodoptera littoralis (Boisduval)
- 27. Spodoptera litura (Fabricius)
- 28. Thrips palmi Karny

#### 26. Tephritidae (außereuropäische Arten) wie

- a) Anastrepha fraterculus (Wiedemann)
- b) Anastrepha ludens (Loew)
- c) Anastrepha obliqua Macquart
- d) Anastrepha suspensa (Loew)
- e) Dacus ciliatus Loew
- f) Dacus curcurbitae Coquillet
- g) Dacus dorsalis Hendel
- h) Dacus tryoni (Froggatt)
- i) Dacus tsuneonis Miyake
- j) Dacus zonatus Saund
- k) Epochra canadensis (Loew)
- I) Pardalaspis cyanescens Bezzi
- m) Pardalaspis quinaria Bezzi
- n) Pterandrus rosa (Karsch)
- o) Rhacochlaena japonica Ito
- p) Rhagoletis cingulata (Loew)
- q) Rhagoletis completa Cresson
- r) Rhagoletis fausta (Osten-Sacken)
- s) Rhagoletis indifferens Curran
- t) Rhagoletis mendax Curran
- u) Rhagoletis pomonella Walsh
- v) Rhagoletis ribicola Doane
- w) Rhagoletis suavis (Loew)
- 30. Xiphinema americanum Cobb sensu lato (außereuropäische Populationen)
- 31. Xiphinema californicum Lamberti et Bleve-Zacheo

#### b) Bakterien

- 1. Clavibacter michiganensis (Smith) Davis et al. ssp. sepedonicus (Spieckermann and Kotthoff) Davis et al.
- 2. Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith
- 3. Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al.
- 4. Xylella fastidiosa (Well et Raju)
- 5. Xylophilus ampelinus (Panagopoulos) Willems et al.

#### c) Pilze

1. Ceratocystis fagacearum (Bretz) Hunt

- 2. Chrysomyxa arctostaphyli Dietel
- 3. Cronartium spp. (außereuropäische Arten)
- 4. Endocronartium spp. (außereuropäische Arten)
- 5. Guignardia laricina (Saw.) Yamamoto et Ito
- 6. *Gymnosporangium* spp. (außereuropäische Arten)
- 7. Inonotus weirii (Murrill) Kotlaba et Pouzar
- 8. Melampsora farlowii (Arthur) Davis
- 9. Melampsora medusae Thumen
- 10. Monilinia fructicola (Winter) Honey
- 11. Mycosphaerella larici-leptolepis Ito et al.
- 12. Mycosphaerella populorum G. E. Thompson
- 13. *Phoma andina* Turkensteen
- 14. Phyllosticta solitaria Ell. et Ev.
- 15. Septoria lycopersici Speg. var. malagutii Ciccarone et Boerema
- 16. Synchytrium endobioticum (Schilbersky) Percival
- 17. Thecaphora solani Barrus
- 18. Tilletia indica Mitra
- 19. Trechispora brinkmannii (Bresad.) Rogers

#### d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

- 1. Elm-phloem-necrosis-mycoplasm
- 2. Viren und virusähnliche Krankheitserreger der Kartoffel wie
  - a) Andean potato latent virus
  - b) Andean potato mottle virus
  - c) Arracacha virus B, oca strain
  - d) Potato black ringspot virus
  - e) Potato spindle tuber viroid
  - f) Potato virus T
  - g) außereuropäische Isolate der Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y (einschließlich Y o, Y n und Y c), und Potato leafroll virus
- 3. Tobacco ringspot virus
- 4. Tomato ringspot virus
- 5. Viren und virusähnliche Krankheitserreger von *Cydonia* Mill., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L. und *Vitis* L. wie
  - a) Blueberry leaf mottle virus
  - b) Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger)

- c) Peach mosaic virus (amerikanische Erreger)
- d) Peach phony rickettsia
- e) Peach rosette mosaic virus
- f) Peach rosette mycoplasm
- g) Peach X-disease mycoplasm
- h) Peach yellows mycoplasm
- i) Pear decline mycoplasm
- j) Plum line pattern virus (amerikanische Erreger)
- k) Raspberry leaf curl virus (amerikanische Erreger)
- I) Strawberry latent "C" virus
- m) Strawberry vein banding virus
- n) Strawberry witches' broom mycoplasm
- o) außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger von *Cydonia* Mill., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L. und *Vitis* L.
- 6. Durch Bemisia tabaci Genn. übertragene Viren, wie
  - a) Bean golden mosaic virus
  - b) Cowpea mild mottle virus
  - c) Lettuce infectious yellows virus
  - d) Pepper mild tigré virus
  - e) Squash leaf curl virus
  - f) Euphorbia mosaic virus
  - g) Florida tomato virus

#### e) Parasitäre Pflanzen

1. Arceuthobium spp. (außereuropäische Arten)

#### **Kapitel II**

#### SCHADORGANISMEN, DEREN AUFTRETEN IM KOSOVO FESTGESTELLT WURDE

- a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien
  - 1. Diabrotica virgifera virgifera Le Conte
- b) Bakterien
  - 1. Clavibacter michiganensis (Smith) Davis et al. ssp. sepedonicus (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. \*
- c) Pilze
  - 1. Melampsora medusae Thümen\*
- d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger
  - 1. Pear decline mycoplasm

## TEIL B SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG IN BESTIMMTE(N) SCHUTZGEBIETE(N) VERBOTEN IST

#### a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

	Art	Schutzgebiete
1.	Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen)	
1.1.	Daktulosphaira vitifoliae (Fitch)	
3.	Leptinotarsa decemlineata Say	
4.	Liriomyza bryoniae (Kaltenbach)	

#### b) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

	Art	Schutzgebiete
1.	Beet necrotic yellow vein virus	
2.	Tomato spotted wilt virus	

#### **ANHANG II**

#### **TEIL A**

## SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG NACH DEM BZW. IM KOSOVO BEI BEFALL BESTIMMTER PFLANZEN ODER PFLANZENERZEUGNISSE VERBOTEN IST

## Kapitel I SCHADORGANISMEN, DEREN AUFTRETEN NIRGENDS IM KOSOVO FESTGESTELLT WURDE

#### a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

	Art	Befallsgegenstand
1.	Aculops fuchsiae Keifer	Pflanzen von <i>Fuchsia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
2.	Aleurocanthus spp.	Pflanzen von <i>Citrus L., Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
3.	Anthonomus bisignifer (Schenkling)	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
4.	Anthonomus signatus (Say)	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
5.	Aonidiella citrina Coquillet	Pflanzen von <i>Citrus L., Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf., und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
6.	Aphelenchoides besseyi Christie	Samen von <i>Oryza</i> spp.
7.	Aschistonyx eppoi Inouye	Pflanzen von <i>Juniperus</i> L., außer Samen und Früchten, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
8.	Bursaphelenchus xylophilus (Steiner et Buhrer) Nickle et al.	Pflanzen von Abies Mill., Cedrus Trew, Larix Mill., Picea A. Dietr., Pinus L., Pseudotsuga Carr. und Tsuga Carr., außer Samen und Früchten, sowie Holz von Nadelbäumen (Coniferales), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
9.	Carposina niponensis Walsingham	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
10.	Cephalcia lariciphila (Klug)	Pflanzen von <i>Citrus L., Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
11.	Circulifer haematoceps	Pflanzen von <i>Citrus L., Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
12.	Circulifer tenellus	Pflanzen von <i>Citrus L., Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
13.	Diaphorina citri Kuway	Pflanzen von <i>Citrus L., Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
14.	Enarmonia packardi (Zeller)	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

	Λ ν+	Pofallegogonstand
	Art	Befallsgegenstand
15.	Enarmonia prunivora Walsh	Pflanzen von <i>Crataegus</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Photinia</i> Ldl., <i>Prunus</i> L. und <i>Rosa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, und Früchte von <i>Malus</i> Mill. und <i>Prunus</i> L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
16.	Eotetranychus lewisi McGregor	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
17.	Eutetranychus orientalis Klein	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
18.	Grapholita inopinata Heinrich	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
19.	Hishimonus phycitis	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
20.	Leucaspis japonica Ckll.	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf., und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
21.	Listronotus bonariensis (Kuschel)	Samen von Cruciferae, Gramineae und <i>Trifolium</i> spp., mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay
22.	Margarodes, außereuropäische Arten, wie	Pflanzen von Vitis L., außer Früchten und Samen
a)	Margarodes vitis (Philippi)	
b)	Margarodes vredendalensis de Klerk	
c)	Margarodes prieskaensis Jakubski	
23.	Numonia pyrivorella (Matsumura)	Pflanzen von <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
24.	Oligonychus perditus Pritchard et Baker	Pflanzen von <i>Juniperus</i> L., außer Samen und Früchten, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
25.	Pissodes spp. (außereuropäische Arten)	Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde und lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
26.	Radopholus citrophilus Huettel Dickson et Kaplan	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten, und Pflanzen von Araceae, Marantaceae, Musaceae, Persea spp., Strelitziaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat
27.	Radopholus similis (Cobb) Thorne	Pflanzen von Araceae, Marantaceae, Musaceae, Persea spp., Strelitziaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat

	Art	Befallsgegenstand
28.	Saissetia nigra (Nietm.)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen
29.	Scirtothrips aurantii Faure	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen
30.	Scirtothrips dorsalis Hood	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
31.	Scirtothrips citri (Moultex)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen
32.	Scolytidae spp. (außereuropäische Arten)	Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), von mehr als 3 m Höhe, außer Samen und Früchten, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde und lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
33.	Tachypterellus quadrigibbus Say	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
34.	Toxoptera citricida Kirk.	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
35.	Trioza erytreae Del Guercio	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden und Clausena Burm. f., außer Samen und Früchten
36.	Unaspis citri Comstock	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten

#### b) Bakterien

	Art	Befallsgegenstand
1.	Citrus greening bacterium	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
2.	Citrus variegated chlorosis	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
3.	Clavibacter michiganensis spp. insidiosus (McCulloch) Davis et al.	Samen von <i>Medicago sativa</i> L.
4.	Curtobacterium flaccumfaciens pv. flaccumfaciens (Hedges) Collins and Jones	Samen von <i>Phaseolus vulgaris</i> L. und <i>Dolichos</i> Jacq.
5.	Erwinia stewartii (Smith) Dye	Samen von Zea mais L.
6.	Erwinia chrysanthemi pv. dianthicola (Hellmers) Dickey	Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
7.	<i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr et Burkholder	Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

	Art	Befallsgegenstand
8.	Pseudomonas syringae pv. persicae (Prunier et al.) Young et al.	Pflanzen von <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch und <i>Prunus persica</i> var. <i>nectarina</i> (Ait.) Maxim, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
9.	Xanthomonas campestris (alle für Citrus pathogenen Stämme)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen
10.	Xanthomonas campestris pv. oryzae (Ishiyama) Dye und pv. oryzicola (Fang. et al.) Dye	Samen von <i>Oryza</i> spp.

#### c) Pilze

	Art	Befallsgegenstand
1.	Alternaria alternata (Fr.) Keissler (außereuropäische pathogene Isolate)	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
1.1	Anisogramma anomala (Peck) E. Müller	Pflanzen von <i>Corylus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika [2002/36/EG]
2.	Apiosporina morbosa (Schwein.) v. Arx	Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
3.	Atropellis spp.	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., außer Samen und Früchten, lose Rinde und Holz von <i>Pinus</i> L.
4.	Ceratocystis coerulescens (Münch)	Pflanzen von Acer saccharum Marsh., außer Samen und Früchten, mit Ursprung nordamerikanischen Ländern, Holz von Acer saccharum Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in nordamerikanischen Ländern
5.	Ceratocystis fimbriata f. spp. platani Walter	Pflanzen von Platanus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Holz von Platanus L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung
6.	Ceratocystis virescens (Davidson) Moreau	Pflanzen von Acer saccharum Marsh., außer Samen und Früchten, mit Ursprung in den USA und Kanada, Holz von Acer saccharum Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA und Kanada
7.	Cercoseptoria pini-densiflorae (Hori et Nambu) Deighton	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., außer Früchten und Samen, und Holz von <i>Pinus</i> L.
8.	Cercospora angolensis Carv. et Mendes	Pflanzen von <i>Citrus L., Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen
9.	Ciborinia camelliae Kohn	Pflanzen von <i>Camellia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

	Art	Befallsgegenstand
10.	Colletotrichum acutatum Simmonds	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
11.	Diaporthe vaccinii Shaer	Pflanzen von <i>Vaccinium</i> spp., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
12.	Didymella ligulicola (Baker, Dimock and Davis) v. Arx	Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
13.	Elsinoe spp. Bitanc. et Jenk. Mendes	Pflanzen von Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und deren Hybriden, außer Samen und Früchten, sowie Pflanzen von Citrus L. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten, ausgenommen Früchte von Citrus reticulata Blanco und Citrus sinensis (L.) Osbeck mit Ursprung in Südamerika
14.	Fusarium oxysporum f. sp. albedinis (Kilian et Maire) Gordon	Pflanzen von <i>Phoenix</i> spp., außer Samen und Früchten
15.	Guignardia citricarpa Kiely (alle für Citrus pathogenen Stämme)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen
16.	Guignardia piricola (Nosa) Yamamoto	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
17.	Hypoxylon mammatum (Wahl.) J. Miller	Pflanzen von <i>Populus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
18.	Phialophora cinerescens (Wollenweber) van Beyma	Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
19.	Phoma tracheiphila (Petri) Kanchaveli and Gikashvili	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen
20.	Phytophthora fragariae Hickman var. fragariae	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
21.	Puccinia pittieriana Hennings	Pflanzen von Solanaceae, außer Samen und Früchten
22.	Scirrhia acicola (Dearn.) Siggers	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., außer Samen und Früchten
23.	Venturia nashicola Tanaka et Yamamoto	Pflanzen von <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

#### d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

	Art	Befallsgegenstand
1.	Arabis mosaic virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
2.	Beet curly top virus (außereuropäische Isolate)	Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

	Art	Befallsgegenstand
3.	Beet leaf curl virus	Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
4.	Black raspberry latent virus	Pflanzen von Rubus L., zum Anpflanzen bestimmt
5.	Brand und brandähnliche Erreger	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
6.	Cadang-Cadang viroid (europäische Isolate)	Pflanzen von Palmae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
7.	Cherry leafroll virus	Pflanzen von Rubus L., zum Anpflanzen bestimmt
8.	Citrus mosaic virus	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
9.	Chrysanthemum stem necrosis virus	Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul. und <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
10.	Citrus tristeza virus (außereuropäische Isolate)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
11.	Citrus vein enation woody gall	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
12.	Grapevine flavescence dorée MLO	Pflanzen von Vitis L., außer Samen und Früchten
13.	Leprosis	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
14.	Little cherry pathogen (außereuropäische Isolate)	Pflanzen von Prunus cerasus L., Prunus avium L., Prunus incisa Thunb., Prunus sargentii Rehd., Prunus serrula Franch., Prunus serrulata Lindl., Prunus speciosa (Koidz.) Ingram, Prunus subhirtella Miq., Prunus yedoensis Matsum. sowie ihren Hybriden und Zuchtsorten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
15.	Naturally spreading psorosis	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
16.	Palm lethal yellowing mycoplasm	Pflanzen von Palmae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
17.	Prunus necrotic ringspot virus	Pflanzen von Rubus L., zum Anpflanzen bestimmt
18.	Raspberry ringspot virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
19.	Satsuma dwarf virus	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten

Art	Befallsgegenstand
20. Spiroplasma citri Saglio et al.	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
21. Strawberry crinkle virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
22. Strawberry latent ringspot virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
23. Strawberry mild yellow edge virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
24. Tatter leaf virus	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten
25. Tomato black ring virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
26. Tomato spotted wilt virus	Pflanzen von Apium graveolens L., Capsicum annuum L., Cucumis melo L., Dendranthema (DC.) Des Moul., alle Sorten neuguineischer Hybriden von Impatiens, Lactuca sativa L., Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex Farw. Nicotiana tabacum L., sofern sie offenkundig zur Abgabe an gewerbliche Tabakpflanzer bestimmt sind, Solanum melongena L. und Solanum tuberosum L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
27. Tomato yellow leaf curl virus	Pflanzen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
28. Witches' broom (MLO)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten

## Kapitel II SCHADORGANISMEN, DEREN AUFTRETEN IM KOSOVO WURDE

#### a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

Art		Befallsgegenstand
1.	Anthonomus grandis (Boh.)	Samen und Früchte (Samenkapseln) von <i>Gossypium</i> spp. und Samenbaumwolle
2.	Ditylenchus dipsaci (Kühn) Filipjev**	Samen und Zwiebeln von Allium ascalonicum L., Allium cepa L. und Allium schoenoprasum L., zum Anpflanzen bestimmt, und Pflanzen von Allium porrum L., zum Anpflanzen bestimmt, Zwiebeln und Kormi von Camassia Lindl., Chionodoxa Boiss., Crocus flavus Weston "Golden Yellow", Galanthus L. Galtonia candicans (Baker) Decne, Hyacinthus L., Ismene Herbert, Muscari Miller, Narcissus L., Ornithogalum L., Puschkinia Adams, Scilla L., Tulipa L., zum Anpflanzen bestimmt, und Samen von Medicago sativa L.

#### b) Bakterien

	Art	Befallsgegenstand
1.	Clavibacter michiganensis spp. michiganensis (Smith) Davis et al. **	Pflanzen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., zum Anpflanzen bestimmt
2.	Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al.	Pflanzen von Amelanchier Med., Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L., Photinia davidiana (Dcne.) Cardot, Pyracantha Roem., Pyrus L. und Sorbus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

#### c) Pilze

	Art	Befallsgegenstand
1.	Verticillium albo-atrum Reinke et Berthold	Gemüsepflanzen, Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
2.	Verticillium dahliae Klebahn	Gemüsepflanzen, Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

#### d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art	Befallsgegenstand
1. Plum pox virus	Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

# TEIL B SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG IN BESTIMMTE(N) SCHUTZGEBIETE(N) BEI BEFALL BESTIMMTER PFLANZEN ODER PFLANZENERZEUGNISSE VERBOTEN IST

#### a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)
Ditylenchus destructor     Blumenzwiebeln und Kormi von		
Thorne	Crocus L., Zwergformen und ihren	
	Hybriden der Gattung Gladiolus	
	Tourn. ex L., wie <i>Gladiolus</i>	
	callianthus Marais, Gladiolus	
	colvillei Sweet, Gladiolus nanus	
	hort., Gladiolus ramosus hort.,	
	Gladiolus tubergenii hort.,	
	Hyacinthus L., Iris L., Tigridia Juss,	
	Tulipa L., zum Anpflanzen	
	bestimmt, und Kartoffelknollen	
	(Solanum tuberosum L.), zum	
	Anpflanzen bestimmt	

#### b) Bakterien

Art Befallsgegenstand Schutzgebiet(e)
---------------------------------------

#### c) Pilze

Art	Befallsgegenstand	Schutzgebiet(e)
-----	-------------------	-----------------

#### d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art Befallsgegenstand		Schutzgebiet(e)
Potato stolbur mycoplasm	Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Lushnje (Divjakë)

#### **ANHANG III**

#### **TEIL A**

## PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE GEGENSTÄNDE, DEREN EINSCHLEPPUNG NACH DEM KOSOVO VERBOTEN IST

Beze	eichnung	Ursprungsland
1.	Pflanzen von Abies Mill., Cedrus Trew, Chamaecyparis Spach, Juniperus L., Larix Mill., Picea A. Dietr., Pinus L., Pseudotsuga Carr. und Tsuga Carr., außer Samen und Früchten	Außereuropäische Länder
2.	Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., mit Blättern, außer Samen und Früchten	Außereuropäische Länder
3.	Pflanzen von <i>Populus</i> L., mit Blättern, außer Samen und Früchten	Länder Nordamerikas
4.	gestrichen	
5.	Lose Rinde von <i>Castanea</i> Mill.	Drittländer der EU
6.	Lose Rinde von <i>Quercus</i> L., außer <i>Quercus suber</i> L.	Länder Nordamerikas
7.	Lose Rinde von Acer saccharum Marsh.	Länder Nordamerikas
8.	Lose Rinde von <i>Populus</i> L.	Länder des amerikanischen Kontinents
9.	Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Ldl., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Crataegus</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. <i>Pyrus</i> L., und <i>Rosa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Pflanzen in Vegetationsruhe ohne Blätter, Blüten und Früchte	Außereuropäische Länder
9.1.	Pflanzen von <i>Photinia</i> Ldl., zum Anpflanzen bestimmt, außer Pflanzen in Vegetationsruhe, ohne Blätter, Blüten und Früchte	USA, China, Japan, Republik Korea und Demokratische Volksrepublik Korea
10.	Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., Pflanzkartoffeln	Drittländer der EU, ausgenommen die Schweiz
11.	Pflanzen von ausläufer- oder knollenbildenden Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. und ihren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, außer den in Anhang III Teil A Nummer 10 genannten Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.	Drittländer der EU
12.	Knollen von Arten von <i>Solanum</i> L. und ihren Hybriden, außer den in den Nummern 10 und 11 genannten Knollen	Unbeschadet der besonderen Anforderungen, die für die Kartoffelknollen im Anhang IV Teil A Kapitel I gelten, Drittländer der EU mit Ausnahme von Algerien, Ägypten, Israel, Libyen, Marokko, Syrien, der Schweiz, Tunesien und der Türkei sowie der europäischen Drittländer der EU, die entweder als frei von Clavibacter michiganensis ssp. sepedonicus (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. anerkannt

#### ANHANG III A

Bezeichnung		Ursprungsland	
		worden sind oder in denen amtliche anerkannte Maßnahmen zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis <i>et al.</i> angewendet worden sind	
13.	Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und den unter Anhang III Teil A Nummern 10, 11 oder 12 fallenden Erzeugnissen	Drittländer der EU, ausgenommen europäische Länder und Länder des Mittelmeerraums	
14.	Erde und Kultursubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht	Türkei, Weißrussland, Moldau, Russland (Russische Föderation), Ukraine und Drittländer der EU außerhalb Kontinentaleuropas, mit Ausnahme von Ägypten, Israel, Libyen, Marokko und Tunesien	
15.	Pflanzen von Vitis L., außer Früchten	Drittländer der EU, ausgenommen die Schweiz	
16.	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle und <i>Poncirus</i> Raf., und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten	Drittländer der EU	
17.	Pflanzen von <i>Phoenix</i> spp., außer Samen und Früchten	Algerien, Marokko	
18.	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L. und ihren Hybriden und <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet des Verbots bezüglich der Pflanzen des Anhangs III Teil A Nummer 9 gegebenenfalls außereuropäische Länder, ausgenommen Länder des Mittelmeerraums, Australien, Neuseeland, Kanada und die festländischen Bundesstaaten der USA	
19.	Pflanzen der Familie Gramineae, außer Pflanzen mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae und Panicoideae und der Gattungen Buchloe, Bouteloua Lag., Calamagrostis, Cortaderia Stapf., Glyceria R. Br., Hakonechloa Mak. ex Honda, Hystrix, Molinia, Phalaris L., Shibataea, Spartina Schreb., Stipa L. und Uniola L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Drittländer der EU, ausgenommen europäische Länder und Länder des Mittelmeerraums	

#### **ANHANG IV**

#### **TEIL A**

## BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR DIE EINFUHR UND DAS VERBRINGEN VON PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSEN UND GEREGELTEN GEGENSTÄNDEN NACH DEM BZW. IM KOSOVO

#### Kapitel I

## PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND GEREGELTE GEGENSTÄNDE MIT URSPRUNG AUSSERHALB DES KOSOVO

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
1.1	Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer Thuja L., außer Holz in Form von:  - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen,  - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird,  - Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird,  - Holz von Libocedrus decurrens Torr., wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 82 °C für einen Zeitraum von 7 bis 8 Tagen bearbeitet oder zu Bleistiften verarbeitet worden ist, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, wo das Auftreten von Bursaphelenchus xylophilus (Steiner et Bührer) Nickle et al. bekannt ist.	Amtliche Feststellung, dass das Holz folgenden sachgerechten Verfahren unterzogen wurde:  - sachgerechte Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Kennzeichnung ,HT′ nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung und in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) angegeben wird, oder  - Begasung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden, oder  - Kesseldruckimprägnierung mit einem nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Produkt; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden.
1.2		Amtliche Feststellung, dass das Holz folgenden Verfahren unterzogen wurde:  - sachgerechte Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30

## Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände

Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen,

mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, wo das Auftreten von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Bührer) Nickle et al. bekannt ist.

- 1.3 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz von *Thuja* L., außer Holz in Form von:
  - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen,
  - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie
     Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird,
  - Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird,

mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, wo das Auftreten von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Bührer) Nickle et al. bekannt ist.

#### Besondere Anforderungen<sup>1</sup>

Minuten; letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) anzugeben,

oder

- sachgerechte Begasung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m3) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden.
- Amtliche Feststellung, dass das Holz
- frei von Rinde ist oder

oder

oder

- einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung "Kiln-dried", "K.D." oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird,
- einer sachgerechten Erhitzung auf eine
  Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30
  Minuten unterzogen worden ist. Dies muss
  dadurch nachgewiesen werden, dass die
  Kennzeichnung ,HT' nach üblichem
  Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher
  Umhüllung und in dem
  Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13
  Absatz 1 Ziffer ii) angegeben wird,
- einer sachgerechten Begasung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, die

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
	Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m3) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden,
	oder
	<ul> <li>einer sachgerechten Kesseldrucktränkung mit einem nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Erzeugnis unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden.</li> </ul>
1.4 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang	
Teil B aufgeführtes Holz von <i>Thuja</i> L., in Forn von:  - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen,	a) von entrindetem Rundholz stammt oder
Holzabfällen oder Holzausschuss	b) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter
mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den US,	i unterzogen worden ist.
in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus</i> xylophilus (Steiner et Bührer) Nickle et al.	oder
bekannt ist.	c) einer sachgerechten Begasung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m3) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden,
	oder
	d) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden ist; letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) anzugeben.
1.5 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang	g V Amtliche Feststellung, dass das Holz
Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer Holz in Form von:	a) aus Gebieten stammt, die als frei von
- Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz	- <i>Monochamus</i> spp. (außereuropäische Populationen),

### Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände

- oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen,
- Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird,
- Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird,

auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Russland, Kasachstan und der Türkei.

#### Besondere Anforderungen<sup>1</sup>

- Pissodes spp. (außereuropäische Populationen),
- *Scolytidae* spp. (außereuropäische Populationen).

bekannt sind. Der Name des Gebiets wird unter der Rubrik 'Ursprungsort' in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) vermerkt,

oder

 rindenfrei und frei von Wurmlöchern ist, die von der Gattung Monochamus spp.
 (außereuropäische Populationen) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden,

oder

c) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung "Kiln-dried", "K.D." oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird,

oder

d) einer sachgerechten Erhitzung auf eine
Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30
Minuten unterzogen worden ist. Dies muss
dadurch nachgewiesen werden, dass die
Kennzeichnung ,HT' nach üblichem
Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher
Umhüllung und in dem
Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13
Absatz 1 Ziffer ii) angegeben wird,

oder

e) einer sachgerechten Begasung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
	(g/m3) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder
	f) einer sachgerechten Kesseldrucktränkung mit einem nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Erzeugnis unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden.
1.6 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V	Amtliche Feststellung, dass das Holz
<ul> <li>Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer Holz in Form von:</li> <li>Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde,</li> </ul>	a) rindenfrei und frei von Wurmlöchern ist, die von der Gattung <i>Monochamus</i> spp. (außereuropäische Populationen) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden,
<ul> <li>Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird,</li> <li>Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird,</li> <li>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in anderen Drittländern der EU als</li> </ul>	b) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung "Kiln-dried", "K.D." oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird, oder  c) einer sachgerechten Begasung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation unterzogen worden
<ul> <li>Russland, Kasachstan und der Türkei,</li> <li>europäischen Drittländern,</li> <li>Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, in denen das Auftreten von Bursaphelenchus xylophilus (Steiner et Bührer) Nickle et al. bekannt ist.</li> </ul>	ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m3) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, oder  d) einer sachgerechten Kesseldrucktränkung mit einem nach dem Verfahren des Artikels 18

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
	Absatz 2 zugelassenen Erzeugnis unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden,
	oder
	e) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Kennzeichnung ,HT' nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) angegeben wird.
1.7 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V	Amtliche Feststellung, dass das Holz
Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder	a) aus Gebieten stammt, die als frei von
Holzausschuss, das ganz oder teilweise von Nadelbäumen ( <u>Coniferales</u> ) gewonnen wurde,	<ul> <li>Monochamus spp. (außereuropäische Populationen),</li> </ul>
mit Ursprung in: - Russland, Kasachstan und der Türkei,	<ul> <li>Pissodes spp. (außereuropäische Populationen),</li> </ul>
- anderen außereuropäischen Ländern als Kanada, China, Japan, der Republik Korea,	- <i>Scolytidae</i> spp. (außereuropäische Populationen).
Mexiko, Taiwan und den USA, in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus</i> xylophilus (Steiner et Bührer) Nickle et al. bekannt ist.	bekannt sind. Der Name des Gebiets wird unter der Rubrik 'Ursprungsort' in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) vermerkt,
	oder
	b) aus entrindetem Rundholz hergestellt worden ist,
	oder
	c) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist,
	oder
	d) einer sachgerechten Begasung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation unterzogen worden

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
		ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden,
		oder
		e) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden ist; letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) anzugeben.
2.	Verpackungsmaterial aus Holz in Form von	Das Verpackungsmaterial aus Holz muss
	Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten,	- aus entrindetem Holz hergestellt sein und
	annlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, ausgenommen Rohholz von 6 mm Stärke oder weniger und verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde, mit Ursprung in Drittländern außer der Schweiz	<ul> <li>einer der zugelassenen Maßnahmen gemäß         Anhang I des Internationalen Standards für         Phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 der FAO über         ,Guidelines for regulating wood packaging         material in international trade' unterzogen         worden sein und         ein Kennzeichen tragen         a) das dem aus zwei Buchstaben             bestehenden ISO-Ländercode (z. B.             Albanien = AL), einem Code zur             Identifizierung des Erzeugers und dem             Code zur Identifizierung der zugelassenen             Maßnahme, der das Verpackungsmaterial             aus Holz unterzogen wurde, gemäß             Anhang II des Internationalen Standards             für Phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 der             FAO über ,Guidelines for regulating wood             packaging material in international trade'             entspricht. Die in dem Kennzeichen             enthaltene Abkürzung für die zugelassene             Maßnahme wird durch die Buchstaben DB             ergänzt,             und</li> </ul>
		b) bei ab dem 1. März 2005 hergestelltem, repariertem oder wiederverwertetem Verpackungsmaterial aus Holz auch das Bildzeichen gemäß Anhang II des vorgenannten FAO-Standards umfasst. Bei vor dem 28. Februar 2005 hergestelltem,

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
	repariertem oder wiederverwertetem Verpackungsmaterial aus Holz muss dieses Bildzeichen vorübergehend bis zum 31. Dezember 2007 nicht angegeben werden.
	Der erste Gedankenstrich, nach dem Verpackungsholz aus entrindetem Rundholz besteht, gilt ab dem 1. Januar 2009. Dieser Absatz ist bis zum 1. September 2007 zu überprüfen.
<ul> <li>2.1 Holz von Acer saccharum Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer Holz in Form von</li> <li>Holz zur Furnierherstellung,</li> <li>Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss</li> <li>mit Ursprung in den USA und Kanada</li> </ul>	Amtliche Feststellung, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ,Kilndried', ,K.D.' oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.
Holz von Acer saccharum Marsh., zur     Furnierherstellung, mit Ursprung in den USA     und Kanada	Amtliche Feststellung, dass das Holz aus Gebieten stammt, die als frei von <i>Ceratocystis virescens</i> (Davidson) Moreau bekannt sind, und es dazu bestimmt ist, zur Furnierherstellung verwendet zu werden.
Holz von <i>Quercus</i> L., außer Holz in Form von:     Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss,	Amtliche Feststellung, dass das Holz  a) bis zur völligen Beseitigung der Rundungen abgeviert wurde
<ul> <li>Fässern, Trögen, Bottichen, Kübeln und anderen Böttcherwaren und Teilen davon, einschließlich Fassstäben, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 176 °C für 20 Minuten verarbeitet oder hergestellt worden ist,</li> <li>auch Holz ohne seine natürliche</li> <li>Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA</li> </ul>	oder  b) rindenfrei ist und der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes 20 %, ausgedrückt in Prozent der Trockenmasse, nicht übersteigt, oder  c) rindenfrei ist und mit Hilfe einer geeigneten Heißluft oder Heißwasserbehandlung desinfiziert wurde,
	oder  d) bei Schnittholz mit oder ohne Rindenreste einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
		,Kiln-dried', ,K.D.' oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.
4.	Holz von <i>Platanus</i> L., ausgenommen in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Armenien oder den USA oder	Amtliche Feststellung, dass das Holz bei geeigneter Temperatur/ Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying); dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ,Kiln-dried', ,K. D.' oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.
5.	Holz von <i>Populus</i> L., ausgenommen in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents.	Amtliche Feststellung, dass das Holz  - rindenfrei ist oder  - einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ,Kiln-dried', ,K.D.' oder eine andere international anerkannte Markierung nach üb- lichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.
6.1	Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von  - Acer saccharum Marsh., mit Ursprung in den USA und Kanada, oder  - Platanus L., mit Ursprung in Armenien oder den USA,  - Populus L., mit Ursprung auf dem amerikanischen Kontinent gewonnen wurde.	<ul> <li>Amtliche Feststellung, dass das Holz</li> <li>aus entrindetem Rundholz hergestellt worden ist, oder</li> <li>einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist, oder</li> <li>einer sachgerechten Begasung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung</li> </ul>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
	(g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden; oder
	<ul> <li>einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden ist; letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) anzugeben.</li> </ul>
6.2 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anha	
Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättc Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise vor Quercus L. gewonnen wurde, mit Ursprung den USA	Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS
	oder
	<ul> <li>einer sachgerechten Begasung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden;</li> </ul>
	oder
	<ul> <li>einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden ist; letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) anzugeben.</li> </ul>
6.3 Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	mit Amtliche Feststellung, dass die lose Rinde:
Ursprung in außereuropäischen Ländern	<ul> <li>einer sachgerechten Begasung mit einem nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Begasungsmittel unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, die Mindesttemperatur der Rinde, die Dosierung (g/m3) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden,</li> </ul>
	oder

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
	<ul> <li>einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden ist; letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) anzugeben.</li> </ul>
7. Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der	Das Holz muss
nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, auch ohne seine natürliche	a) aus entrindetem Rundholz hergestellt sein und
Oberflächenrundung, ausgenommen Rohholz von 6 mm Stärke oder weniger und verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde, mit Ursprung in Drittländern außer der Schweiz	<ul> <li>einer der zugelassenen Maßnahmen gemäß Anhang I des Internationalen Standards für Phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 der FAO über 'Guidelines for regulating wood packaging material in international trade' unterzogen worden sein und</li> </ul>
	<ul> <li>ein Kennzeichen tragen, das dem aus zwei Buchstaben bestehenden ISO-Ländercode, einem Code zur Identifizierung des Erzeugers und dem Code zur Identifizierung der zugelassenen Maßnahme, der das Verpackungsmaterial aus Holz unterzogen wurde, gemäß Anhang II des Internationalen Standards für Phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 der FAO über 'Guidelines for regulating wood packaging material in international trade' entspricht. Die in dem Kennzeichen enthaltene Abkürzung für die zugelassene Maßnahme wird durch die Buchstaben DB ergänzt</li> </ul>
	oder vorübergehend bis zum 31. Dezember 2007
	b) aus rindenfreiem Holz hergestellt sein, das frei ist von Schädlingen und Anzeichen lebender Schädlinge
7.1. Pflanzen von Nadelbäumen ( <u>Coniferales</u> ), außer Samen und Früchte, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Baumschulen stammen und dass der Erzeugungsort frei von <i>Pissodes</i> spp. (außereuropäische Erreger) ist.
7.2. Pflanzen von Nadelbäumen ( <u>Coniferales</u> ), außer Samen und Früchte, von mehr als 3 m Höhe, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 8.1 gegebenenfalls gelten,

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
	amtliche Feststellung, dass der Erzeugungsort frei von <i>Scolytidae</i> spp. (außereuropäische Erreger) ist.
8. Pflanzen von <i>Pinus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 8.1 und 8.2 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen weder von Scirrhia acicola (Dearn.) Siggers noch Scirrhia pini Funk et Parker festgestellt wurden.
9. Pflanzen von Abies Mill., Larix Mill., Picea A Dietr., Pinus L., Pseudotsuga Carr. und Tsug Carr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Sai	ga Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1 sowie
10.1 Pflanzen von <i>Quercus</i> L., außer Früchte und Samen, mit Ursprung in den USA	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Ceratocystis fagacearum (Bretz) Hunt bekannt sind.
10.2. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L außer Früchte und Samen, mit Ursprung in ßereuropäischen Ländern	
10.3. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	., Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 2 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 11.1 gelten, amtliche Feststellung, dass
	a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind, oder
	b) weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
	keine Anzeichen von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr festgestellt wurden.
10.4 Pflanzen von <i>Corylus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen wurden und:  a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von Anisogramma anomala (Peck) E. Müller befunden wurde und in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" aufgeführt ist, oder  b) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzen-
	schutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von Anisogramma anomala (Peck) E. Müller befunden wurde und in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden als frei von Anisogramma anomala (Peck) E. Müller festgestellt wurde.
11. Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Armenien oder den USA	Amtliche Feststellung, dass weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. festgestellt wurden.
12.1. Pflanzen von <i>Populus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Drittländern der EU	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 3 gelten, amtliche Feststellung, dass weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.
12.2. Pflanzen von <i>Populus</i> L., außer Samen und Früchte, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 3 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 13.1 gelten, amtliche Feststellung, dass weder am Erzeugungsort

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
		noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Mycosphaerella populorum</i> G. E. Thompson festgestellt wurden.
13.	Pflanzen von <i>Ulmus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern Nordamerikas	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 11.4 gelten, amtliche Feststellung, dass weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von Elm phloem necrosis mycoplasm festgestellt wurden.
14.	Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 sowie Anhang III Teil B Nummer 1 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass
	außereuropäischen Ländern	<ul> <li>die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von Monilinia fructicola (Winter) Honey bekannt ist,</li> </ul>
		oder
		- die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das nach dem Verfahren des Artikels 18 als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey bekannt ist, und weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey festgestellt wurden.
15.	Vom 15. Februar bis 30. September, für Früchte	Amtliche Feststellung, dass
	von <i>Prunus</i> L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<ul> <li>die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von Monilinia fructicola (Winter) Honey bekannt ist, oder</li> </ul>
		<ul> <li>die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 als frei von Monilinia fructicola (Winter) Honey anerkannt ist, oder</li> </ul>
		<ul> <li>die Früchte vor der Ernte und/oder Ausfuhr einer geeigneten Kontrolle und geeigneten Verfahren unterzogen wurden, die gewährleisten, dass die Früchte frei von Monilinia spp. sind.</li> </ul>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
15.1. Früchte von <i>Citrus L., Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, mit Ursprung in Drittländern (Nicht-EU- Staaten)	Die Früchte müssen frei von Stielen und Laub sein und auf ihrer Verpackung eine geeignete Ursprungskennzeichnung tragen.
15.2. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, mit Ursprung in Drittländern (Nicht-EU-Staaten)	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 16.1, 16.3, 16.4 und 16.5 gelten, amtliche Feststellung, dass
	a) die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von Xanthomonas campestris (alle für Citrus pathogenen Stämme) ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2, oder
	b) die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das bekanntermaßen frei von Xanthomonas campestris (alle für Citrus pathogenen Stämme) ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2, und das Gebiet in den Bescheinigungen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie aufgeführt ist, oder
	c) entweder
	<ul> <li>gemäß einer amtlichen Kontroll- und Untersuchungsregelung weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für das Auftreten von Xanthomonas campestris (alle für Citrus pathogenen Stämme) festgestellt wurden</li> </ul>
	und
	<ul> <li>keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte Anzeichen für das Auftreten von Xanthomonas campestris (alle für Citrus pathogenen Stämme) erbracht haben</li> </ul>
	und
	<ul> <li>die Früchte einer Behandlung, z. B. mit ortho-Natriumphenylphenat, unterzogen wurden, die in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie aufgeführt ist</li> </ul>
	und
	<ul> <li>die Früchte in Betrieben oder Versandstellen verpackt worden sind, die zu diesem Zweck registriert sind</li> </ul>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
	oder  - einer Bescheinigungsregelung nachgekommen wurde, die gemäß dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 als den vorgenannten Vorschriften gleichwertig anerkannt wurde.
15.3. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, mit Ursprung in Drittländern (Nicht-EU-Länder)	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 16.1, 16.2, 16.4 und 16.5 gelten, amtliche Feststellung, dass
	a) die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von <i>Cercospora angolensis</i> Carv. & Mendes, ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2, oder
	b) die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das bekanntermaßen frei von Cercospora angolensis Carv. & Mendes, ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2, und das Gebiet in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie aufgeführt ist, oder
	c) weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für das Auftreten von Cercospora angolensis Carv. & Mendes festgestellt wurden
	und  keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten dieses Schadorganismus erbracht haben.
15.4. Früchte von Citrus L., Fortunella Swingle,  Poncirus Raf. und ihren Hybriden, außer Früchte von Citrus aurantium L., mit Ursprung in Drittländern (Nicht-Ell-Staaten)	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 16.1, 16.2, 16.3 und 16.5 gelten, amtliche Feststellung, dass
in Drittländern (Nicht-EU-Staaten)	a) die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von Guignardia citricarpa Kiely (alle für Citrus pathogenen Stämme) ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2, oder
	b) die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das bekanntermaßen frei von

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
	Guignardia citricarpa Kiely (alle für Citrus pathogenen Stämme) ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2, und das Gebiet in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie aufgeführt ist, oder
	c) weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für das Auftreten von Guignardia citricarpa Kiely (alle für Citrus pathogenen Stämme) festgestellt wurden und keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten dieses Schadorganismus erbracht haben oder
	d) die Früchte ihren Ursprung auf einer Anbaufläche haben, die geeigneten Behandlungen gegen <i>Guignardia citricarpa</i> Kiely (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme) unterzogen wurde,
	und
	keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten dieses Schadorganismus erbracht haben.
15.5. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, mit Ursprung in Drittländern (Nicht-EU-Länder), in denen bei diesen Früchten bekanntermaßen (Nicht-EU-	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang III Teil B Nummern 2 und 3 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 16.1, 16.2 und 16.3 gelten, amtliche Bescheinigung darüber, dass
Staaten) Tephritidae auftreten	a) die Früchte ihren Ursprung in Gebieten haben, die bekanntermaßen frei von den betreffenden Schadorganismen sind, oder, sofern diese Bedingung nicht erfüllt werden kann,
	b) weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei den in den drei Monaten vor der Ernte wenigstens monatlich durchgeführten amtlichen Untersuchungen keine Anzeichen für das Auftreten der betreffenden Schadorganismen festgestellt wurden und keine der am Erzeugungsort geernteten Früchte
	bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten der betreffenden

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
		Schadorganismen erbracht haben oder, sofern auch diese Bedingung nicht erfüllt werden kann,
		c) die Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung repräsentativer Proben sich als frei von den betreffenden Schadorganismen in allen Entwicklungsstadien herausgestellt haben oder, sofern auch diese Bedingung nicht erfüllt werden kann,
		d) die Früchte einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, jedweder akzeptablen Heißdampfbehandlung, die sich gegen die betreffenden Krankheitserreger als wirksam erwiesen hat und die Frucht nicht schädigt, oder, sofern diese nicht zur Verfügung stehen, chemischen Behandlung, sofern sie nach dem Gemeinschaftsrecht zulässig ist.
16.	Pflanzen von Amelanchier Med., Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L., Photinia davidiana (Dcne.) Cardot, Pyracantha Roem., Pyrus L. und Sorbus L., zum Anpflanzen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9, 9.1, 18, Anhang III Teil B Nummer 1 oder Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 15 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass
	bestimmt, außer Samen	<ul> <li>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben,</li> <li>die nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz</li> <li>2 als frei von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl.</li> <li>et al. anerkannt sind</li> </ul>
		oder
		b) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die nach dem einschlägigen Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als schadorganismusfrei in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. ausgewiesen und nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 entsprechend anerkannt worden sind
		oder
		c) die Pflanzen auf ihrer Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. aufgewiesen haben, entfernt wurden
17.	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte, und Pflanzen <i>von</i> <u>Araceae</u> , <u>Marantaceae</u> , <u>Musaceae</u> , <i>Persea</i> spp. und	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 16 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
Strelitziaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	a) die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von <i>Radopholus citrophilus</i> Huettel et al. und <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne bekannt sind,
	oder
	b) repräsentative Boden- und Wurzelproben vom Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode einem amtlichen nematologischen Test, zumindest auf Radopholus citrophilus Huettel et al. und Radopholus similis (Cobb) Thorne, unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.
18.1. Pflanzen von <i>Crataegus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. et Ev. bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 9 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15 und 17 gelten, amtliche Feststellung, dass am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Phyllosticta solitaria</i> EII. et Ev. festgestellt wurden.
18.2. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Fragaria</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L., Ribes L., <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei den diesbezüglichen Gattungen bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 oder Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15 und 17 gelten, amtliche Feststellung, dass an Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine
Die betreffenden Schadorganismen sind:	Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die
- bei <i>Fragaria</i> L.:	durch die betreffenden Schadorganismen verursacht wurden.
- Phytophthora fragariae Hickman var. fragariae	
- Arabis mosaic virus	
- Raspberry ringspot virus	
- Strawberry crinkle virus	
- Strawberry latent ringspot virus	
- Strawberry mild yellow edge virus	
- Tomato black ring virus	
- Xanthomonas fragariae Kennedy et King	
- bei <i>Malus</i> Mill.:	
- Phyllosticta solitaria Ell. et Ev.	

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
<ul> <li>bei Prunus L.:         <ul> <li>Apricot chlorotic leafroll mycoplasm</li> <li>Xanthomonas campestris pv. pruni (Smith) Dye</li> </ul> </li> <li>bei Prunus persica (L.) Batsch:         <ul> <li>Pseudomonas syringae pv. persicae (Prunier et al.) Young et al.</li> </ul> </li> <li>bei Pyrus L.:         <ul> <li>Phyllosticta solitaria Ell. et Ev.</li> </ul> </li> <li>bei Rubus L.:</li> <li>bei Rubus L.:</li> </ul>	
<ul> <li>Arabis mosaic virus</li> <li>Raspberry ringspot virus</li> <li>Strawberry latent ringspot virus</li> <li>Tomato black ring virus</li> <li>bei allen Arten:</li> <li>andere außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger</li> </ul>	
19. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen bekanntermaßen Pear decline mycoplasm auftritt	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15, 17 und 19.2 gelten, amtliche Feststellung, dass Pflanzen am Erzeugungsort und in deren unmittelbarer Umgebung, die im Verdacht standen, mit Pear decline mycoplasm befallen zu sein, während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet wurden.
20.1. Pflanzen von Fragaria L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des betreffenden Schadorganismus bekannt ist  Die betreffenden Schadorganismen sind:  - Strawberry latent "C" virus  - Strawberry vein banding virus  - Strawberry witches' broom mycoplasm	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 18 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 19.2 gelten, amtliche Feststellung, dass  a) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut,  - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
	Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat, oder
	<ul> <li>in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat,</li> </ul>
	b) weder an Pflanzen am Erzeugungsort noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.
20.2. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 19.2 und 21.1 gelten, amtliche Feststellung, dass
	a) entweder an den Pflanzen am Erzeugungsort oder seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Aphelenchoides besseyi Christie festgestellt wurden, oder
	b) bei Gewebekulturen die betreffenden Pflanzen von Material stammen, das den Bedingungen unter Buchstabe a) dieser Nummer entspricht oder mit Hilfe geeigneter nematologischer Methoden amtlich getestet wurde und sich dabei als frei von Aphelenchoides besseyi Christie erwiesen hat.
20.3. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 18 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 19.2., 21.1 und 21.2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
	von Anthonomus signatus Say und Anthonomus bisignifer (Schenkling) bekannt ist.
21.1. Pflanzen von <i>Malus</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei <i>Malus</i> Mill. bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15, 17 und 19.2 gelten, amtliche Feststellung, dass
Die betreffenden Schadorganismen sind:	a) die Pflanzen
<ul> <li>Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger)</li> <li>Tomato ringspot virus</li> </ul>	<ul> <li>entweder im Rahmen eines         Zertifizierungssystems amtlich anerkannt         wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter         Linie von Material stammen, das unter         geeigneten Bedingungen erhalten wurde und         amtlichen Tests, zumindest auf die         betreffenden Schadorganismen, unter         Verwendung von geeigneten Indikatoren         oder gleichwertigen Verfahren unterzogen         wurde und sich dabei als frei von solchen         Schadorganismen erwiesen hat, oder</li> </ul>
	<ul> <li>in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat;</li> </ul>
	b) weder an Pflanzen am Erzeugungsort noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.
21.2. Pflanzen von <i>Malus</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Apple proliferation mycoplasm bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15, 17, 19.2 und 22.1 gelten, amtliche Feststellung, dass

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
	a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von Apple proliferation mycoplasm bekannt ist, oder
	b) aa) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut,
	- entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf Apple proliferation mycoplasm, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder
	- in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf Apple proliferation mycoplasm, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat;
	bb) weder an Pflanzen am Erzeugungsort noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Apple proliferation mycoplasm verursacht werden.
22.1. Pflanzen der folgenden <i>Prunus</i> -Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Plum pox virus bekannt ist:	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15 und 19.2 gelten, amtliche Feststellung, dass
<ul><li>Prunus amygdalus Batsch</li><li>Prunus armeniaca L.</li></ul>	a) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut,
- Prunus blireiana Andre	<ul> <li>entweder im Rahmen eines</li> <li>Zertifizierungssystems amtlich anerkannt</li> </ul>

#### Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Besondere Anforderungen<sup>1</sup> Gegenstände Prunus brigantina Vill. wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das Prunus cerasifera Ehrh. unter geeigneten Indikatorpflanzen oder Prunus cistena Hansen gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf Plum pox virus, unterzogen Prunus curdica Fenzl et Fritsch. wurde und sich dabei als frei von diesem Prunus domestica ssp. domestica L. Schadorganismus erwiesen hat, oder Prunus domestica ssp. insititia (L.) C. K. in direkter Linie von Material stammen, Schneid. das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Prunus domestica ssp. italica (Borkh.) Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Hegi. Verfahren während der letzten drei Prunus glandulosa Thunb. abgeschlossenen Vegetationsperioden Prunus holoserica Batal. mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf Plum pox virus, unterzogen Prunus hortulana Bailey wurde und sich dabei als frei von diesem Prunus japonica Thunb. Schadorganismus erwiesen hat; Prunus mandshurica (Maxim.) Koehne weder an Pflanzen am Erzeugungsort noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Prunus maritima Marsh. Umgebung seit Beginn der letzten drei Prunus mume Sieb et Zucc. abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, Prunus nigra Ait. die durch Plum pox virus verursacht werden; Prunus persica (L.) Batsch Pflanzen am Erzeugungsort, die Anzeichen von Prunus salicina L. Krankheiten aufgewiesen haben, die durch Prunus sibirica L. andere Viren oder virusähnliche Krankheitserreger verursacht werden, gerodet Prunus simonii Carr. worden sind. Prunus spinosa L. Prunus tomentosa Thunb. Prunus triloba Lindl. andere für Plum pox virus anfällige Prunus-Arten 22.2. Pflanzen von Prunus L., zum Anpflanzen Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und bestimmt, 18 oder Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15, 19.2 mit Ursprung in Ländern, in denen das und 23.1 gelten, amtliche Feststellung, dass Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei Prunus L. bekannt ist die Pflanzen außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in entweder im Rahmen eines

Zertifizierungssystems amtlich anerkannt

unter geeigneten Bedingungen erhalten

wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das

denen das Auftreten der betreffenden

außereuropäischen Ländern, in denen das

Schadorganismen bekannt ist

außer Samen, mit Ursprung in

#### Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Besondere Anforderungen<sup>1</sup> Gegenstände Auftreten der betreffenden wurde und mit geeigneten Schadorganismen bekannt ist Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf Die betreffenden Schadorganismen sind: die betreffenden Schadorganismen, für den unter Buchstabe a) genannten unterzogen wurde und sich dabei als frei Fall: von diesen Schadorganismen erwiesen hat, oder - Tomato ringspot virus in direkter Linie von Material stammen, für den unter Buchstabe b) genannten das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten - Cherry rasp leaf virus (amerikanische drei abgeschlossenen Erreger) Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Peach mosaic virus (amerikanische Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf Erreger) den betreffenden Schadorganismus, Peach phony rickettsia unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen Peach rosette mycoplasm hat; Peach yellows mycoplasm b) weder an Pflanzen am Erzeugungsort noch an Plum line pattern virus (amerikanische anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Erreger) Umgebung seit Beginn der letzten drei Peach X-disease mycoplasm abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, für den unter Buchstabe c) genannten Fall: die durch die betreffenden Schadorganismen Little cherry pathogen verursacht werden. Pflanzen von Rubus L., zum Anpflanzen Unbeschadet der Anforderungen, die für die bestimmt, Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 19.2 gelten, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden sind die Pflanzen frei von Blattläusen Schadorganismen bei Rubus L. bekannt ist einschließlich ihrer Eier, b) außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in amtliche Feststellung, dass denen das Auftreten der betreffenden aa) die Pflanzen Schadorganismen bekannt ist entweder im Rahmen eines Die betreffenden Schadorganismen sind: Zertifizierungssystems amtlich für den unter Buchstabe a) genannten anerkannt wurden, das voraussetzt, Fall: dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Tomato ringspot virus Bedingungen erhalten wurde und mit Black raspberry latent virus geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Cherry leafroll virus Tests, zumindest auf die betreffenden Prunus necrotic ringspot virus

Schadorganismen, unterzogen wurde

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
- für den unter Buchstabe b) genannten Fall:	und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat, oder
<ul> <li>Raspberry leaf curl virus         (amerikanische Erreger)</li> <li>Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger)</li> </ul>	<ul> <li>in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat;</li> <li>bb) weder an Pflanzen am Erzeugungsort noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.</li> </ul>
24.1. Knollen von Solanum tuberosum L., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Synchytrium endobioticum (Schilbersky) Percival bekannt ist	Unbeschadet der Verbote, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummern 10, 11 und 12 gelten, amtliche Feststellung, dass  a) die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Synchytrium endobioticum (Schilbersky) Percival (alle anderen als Rasse 1, die gewöhnliche europäische Rasse) bekannt sind, und seit Beginn eines angemessenen Zeitraums weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung Anzeichen von Synchytrium endobioticum (Schilbersky) Percival festgestellt wurden oder  b) die im Ursprungsland geltenden Vorschriften für die Bekämpfung von Synchytrium endobioticum (Schilbersky) Percival erfüllt sind, die nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 als mit den Gemeinschaftsvorschriften gleichwertig anerkannt wurden.
24.2.Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.	Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Anhang III Teil A Nummern 10, 11 und 12 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 25.1 amtliche Feststellung, dass a) die Knollen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von Clavibacter michiganensis ssp.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
	sepedonicus (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. bekannt sind, oder
	b) die im Ursprungsland geltenden Vorschriften erfüllt sind, die nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 als mit den Gemeinschaftsvorschriften zur Bekämpfung von Clavibacter michiganensis ssp. sepedonicus (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. gleichwertig anerkannt wurden.
24.3. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., außer Frühkartoffeln, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato spindle tuber viroid bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummern 10, 11 und 12 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.1 und 25.2 gelten, Unterdrückung der Keimfähigkeit.
24.4. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummern 10, 11 und 12 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.1, 25.2 und 25.3 gelten, amtliche Feststellung, dass sie als frei von Globodera rostochiensis (Wollenweber) Behrens und Globodera pallida (Stone) Behrens bekannt sind, und
	aa) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. nicht bekannt ist, oder
	bb) die Knollen in Gebieten, in denen das Auftreten von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. bekannt ist, von einem Erzeugungsort stammen, der infolge der Anwendung eines nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 festzulegenden angemessenen Verfahrens zur Tilgung von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. frei von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. ist oder als frei davon gilt, und
	cc) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, von denen bekannt ist, dass <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen dort nicht auftreten, oder
	dd) in Gebieten, in denen das Auftreten von  Meloidogyne chitwoodi Golden et al. (alle  Populationen) und Meloidogyne fallax Karssen  bekannt ist,

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
	- die Knollen entweder von einem Erzeugungsort stammen, die sich bei einer jährlichen Untersuchung der Wirtskulturen durch visuelle Inspektion der Wirtspflanzen zu angemessenen Zeitpunkten sowie durch visuelle Inspektion sowohl äußerlich als auch bei Aufschneiden der Knollen von am Erzeugungsort wachsenden Kartoffeln nach der Ernte als frei von Meloidogyne chitwoodi Golden et al. (alle Populationen) und Meloidogyne fallax Karssen erwiesen hat, oder
	- nach der Ernte Stichproben von den Knollen genommen und entweder nach einer geeigneten Methode zur Induzierung von Symptomen auf das Auftreten von Symptomen untersucht oder Laboruntersuchungen sowie visuellen Inspektionen sowohl äußerlich als auch durch Aufschneiden der Knollen zu angemessenen Zeitpunkten und auf jeden Fall bei der Verschließung der Verpackungen oder Behälter vor dem Inverkehrbringen gemäß den Bestimmungen über das Verschließen in der Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln unterzogen wurden und keine Anzeichen von Meloidogyne chitwoodi Golden et al. (alle Populationen) und Meloidogyne fallax Karssen festgestellt wurden.
24.5. Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato stolbur mycoplasm bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummern 10, 11, 12 und 13 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.1, 25.2, 25.3 und 25.4 gelten, amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato stolbur mycoplasm festgestellt wurden.
24.6. Pflanzen von <u>Solanaceae</u> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. und Samen von <i>Solanum lycopersicum</i> L., mit Ursprung in Ländern, in	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 25.5 gelten, amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen am

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
denen das Auftreten von Potato spindle tuber viroid bekannt ist	Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato spindle tuber viroid festgestellt wurden.
24.7. Pflanzen von Capsicum annuum L., Solanum lycopersicum L., Musa L., Nicotiana L. und Solanum melongena L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in	Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.5 und 25.6 gelten, amtliche Feststellung, dass
Ländern, in denen das Auftreten von <i>Ralstonia</i> solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. bekannt ist	<ul> <li>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die sich als frei Ralstonia solanacearum (Smith)</li> <li>Yabuuchi et al. erwiesen haben,</li> </ul>
	oder
	b) auf den Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. festgestellt wurden.
24.8 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., nicht zum Anpflanzen bestimmt	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummer 12 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.1, 25.2 und 25.3 gelten, amtliche Feststellung, dass die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. nicht bekannt ist
25. Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass an dem Hopfen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Verticillium albo-atrum Reinke und Berthold und Verticillium dahliae Klebahn festgestellt wurden.
26.1 Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul.,	Amtliche Feststellung, dass
<i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> l'Hérit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	a) am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Helicoverpa armigera</i> (Hübner) oder <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.) festgestellt wurden
	oder b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zum Schutz vor diesen Organismen unterzogen wurden

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
26.2. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> L'Hérit. ex Ait.,  außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 27.1 gelten, amtliche Feststellung, dass
	a) am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode weder Anzeichen von <i>Spodoptera eridania</i> Cramer, <i>Spodoptera frugiperda</i> Smith noch <i>Spodoptera litura</i> (Fabricius) festgestellt wurden
	oder
	b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen wurden.
27. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 27.1 und 27.2 gelten, amtliche Feststellung, dass
	a) die Pflanzen höchstens der F <sub>3</sub> -Generation von Material sind, das sich bei Tests auf Chrysanthemum stunt viroid als frei von diesem Virus erwiesen hat, oder in direkter Linie von Material abstammen, das sich bei einer repräsentativen Probe von mindestens 10 % bei einer amtlichen Prüfung im Zeitpunkt der Blüte als frei von Chrysanthemum stunt viroid erwiesen hat; Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände Besondere Anforderungen
	b) die Pflanzen oder Stecklinge
	- aus Betrieben stammen, die in den drei Monaten vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von Puccinia horiana Hennings festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Ausfuhr keine Anzeichen von Puccinia horiana Hennings festgestellt wurden, oder
	<ul> <li>einer geeigneten Behandlung gegen         Puccinia horiana Hennings unterzogen         wurden;     </li> </ul>
	c) bei unbewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf den Pflanzen, von denen sie stammen, Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock und Davis) v. Arx festgestellt wurden

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
		oder bei bewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf dem Wurzelbett Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock und Davis) v. Arx festgestellt wurden.
28.	Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 27.1 und 27.2 gelten, amtliche Feststellung, dass
		- die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von Erwinia chrysanthemi pv. dianthicola (Hellmers) Dickey, Pseudomonas caryophylli (Burkholder) Starr et Burkholder und Phialophora cinerescens (Wollenw.) Van Beyma erwiesen haben,
		<ul> <li>keine Anzeichen der vorgenannten</li> <li>Schadorganismen auf den Pflanzen festgestellt wurden.</li> </ul>
29.	Zwiebeln von <i>Tulipa</i> L. und <i>Narcissus</i> L., außer denjenigen, bei denen aus der Verpackung oder anderweitig hervorgeht, dass sie zum Direktverkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keine gewerbliche Schnittblumenerzeugung betreibt	Amtliche Feststellung, dass auf den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus</i> <i>dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden.
30.	Pflanzen von <i>Pelargonium</i> L'Hérit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Tomato ringspot virus bekannt ist,	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 27.1 und 27.2 gelten,
	a) in denen das Auftreten von Xiphinema americanum Cobb sensu lato (außereuropäische) oder anderer Träger von Tomato ringspot virus nicht bekannt ist	<ul> <li>amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</li> <li>a) unmittelbar von Orten der Erzeugung stammen, die als frei von Tomato ringspot virus bekannt sind, oder</li> <li>b) höchstens die F<sub>4</sub>-Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich</li> </ul>
	b) in denen das Auftreten von <i>Xiphinema</i>	anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben; amtliche Feststellung, dass die Pflanzen
	americanum Cobb sensu lato (außereuropäische) oder anderer Träger von Tomato ringspot virus bekannt ist	a) unmittelbar von Anbauflächen stammen, bei denen Boden und Pflanzen als frei von Tomato ringspot virus bekannt sind, oder

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
	b) höchstens die F <sub>2</sub> -Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben.
31.1. Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer  — Zwiebeln,  — Kormi,  — Pflanzen der Familie Gramineae,  — Rhizomen,  — Samen,  — Knollen,  mit Ursprung in Drittländern (Nicht-EU-Staaten), in denen das Auftreten von Liriomyza sativae (Blanchard) und Amauromyza maculosa	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 27.1, 27.2, 28 und 29 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen wurden und  a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von Liriomyza sativae (Blanchard) und Amauromyza maculosa (Malloch) befunden wurde und in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser
(Malloch) bekannt ist	Richtlinie in der Rubrik 'Zusätzliche Erklärung' aufgeführt ist, oder
	b) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von Liriomyza sativae (Blanchard) und Amauromyza maculosa (Malloch) befunden wurde und in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie in der Rubrik ,Zusätzliche Erklärung' aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, als frei von Liriomyza sativae (Blanchard) und Amauromyza maculosa (Malloch) festgestellt wurde,
	oder
	c) unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) unterzogen und amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden wurden. Einzelheiten der Behandlung

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
	sind in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie aufzuführen.
31.2. Schnittblumen von <i>Dendranthema</i> (DC) Des. Moul., <i>Dianthus</i> L., <i>Gypsophila</i> L. und <i>Solidago</i> L., und Blattgemüse von <i>Apium graveolens</i> L. und <i>Ocimum</i> L.	Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen und das Blattgemüse  - ihren Ursprung in einem Land haben, das frei von Liriomyza sativae (Blanchard) und Amauromyza maculosa (Malloch) ist,  oder  — unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von Liriomyza sativae (Blanchard) und Amauromyza maculosa (Malloch) befunden worden sind.
31.3. Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer  — Zwiebeln,  — Kormi,  — Pflanzen der Familie Gramineae,  — Rhizomen,  — Samen,  — Knollen,  mit Ursprung in Drittländern der EU	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 27.1, 27.2, 28, 29 und 32.1 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen  a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von Liriomyza huidobrensis (Blanchard) und Liriomyza trifolii (Burgess) bekannt ist, oder  b) bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ernte mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, keine Anzeichen von Liriomyza huidobrensis (Blanchard) oder Liriomyza trifolii (Burgess) am Erzeugungsort festgestellt wurden oder  c) die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von Liriomyza huidobrensis (Blanchard) und Liriomyza trifolii (Burgess) befunden und einer geeigneten Behandlung gegen Liriomyza huidobrensis (Blanchard) und Liriomyza trifolii (Burgess) unterzogen worden sind.
32. Im Freiland angezogene, bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt	Amtliche Feststellung, dass der Erzeugungsort bekanntermaßen frei von Clavibacter michiganensis ssp. sepedonicus (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al und Synchytrium endobioticum (Schilbersky) Percival ist.
33. Erde und Nährsubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen	Amtliche Feststellung, dass  a) das Kultursubstrat bei der Einpflanzung

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, oder einem festen anorganischen Stoff zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen besteht, mit Ursprung in  der Türkei  Belarus, Georgien, Moldau, Russland, der Ukraine  anderen außereuropäischen Ländern als Algerien, Ägypten, Israel, Libyen, Marokko, Tunesien	<ul> <li>entweder als frei von Erde und organischen Stoffen befunden oder</li> <li>als frei von Schadinsekten und -nematoden befunden und einer geeigneten Prüfung oder Hitzebehandlung oder Begasung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, dass es frei von anderen Schadorganismen ist, oder</li> <li>einer geeigneten Behandlung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, dass es frei von Schadorganismen ist, und</li> <li>b) seit der Einpflanzung</li> <li>entweder geeignete Maßnahmen getroffen wurden, um das Kultursubstrat von Schadorganismen freizuhalten, oder</li> <li>die Pflanzen in den zwei Wochen vor dem Versand von dem Kultursubstrat so freigeschüttelt worden sind, dass nur die für die Erhaltung der Lebensfähigkeit während der Beförderung erforderliche Mindestmenge verblieben ist, und dass, wenn die Pflanzen umgepflanzt wurden, das dafür verwendete Kultursubstrat den Anforderungen unter Buchstabe a) entspricht.</li> </ul>
34.1. Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet curly top virus (außereuropäische Isolate) festgestellt worden sind.
34.2. Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Beet leaf curl virus bekannt ist	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang VI Teil A Kapitel I Nummer 35.1 gelten, amtliche Feststellung, dass  a) das Auftreten von Beet leaf curl virus im Anbaugebiet nicht bekannt ist und  b) weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet leaf curl virus festgestellt wurden.
35.1 Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer  — Zwiebeln,	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 27.1, 27.2, 28, 29, 31, 32.1 und 32.3 gelten,

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
<ul><li>— Kormi,</li><li>— Rhizomen,</li></ul>	gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen worden sind und
<ul> <li>— Samen</li> <li>— Knollen,</li> <li>mit Ursprung in Drittländern der EU</li> </ul>	a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von Thrips palmi Karny befunden wurde und in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" aufgeführt ist,
	b) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von Thrips palmi Karny befunden wurde und in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, als frei von Thrips palmi Karny festgestellt wurde,
	c) unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen <i>Thrips palmi</i> Karny unterzogen und amtlich untersucht und als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurden. Einzelheiten der Behandlung sind in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie aufzuführen.
35.2. Schnittblumen von Orchidaceae und Früchte von Momordica L. und Solanum melongena L., mit Ursprung in Drittländern (Nicht-EU-Staaten)	Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen und Früchte  — ihren Ursprung in einem Land haben, das frei von <i>Thrips palmi</i> Karny ist, oder
	<ul> <li>unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden worden sind.</li> </ul>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
36. Pflanzen von Palmae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 17 gelten, amtliche Feststellung, dass
	a) die Pflanzen entweder aus einem Gebiet stammen, das als frei von Palm lethal yellowing mycoplasm und Cadang-Cadang viroid bekannt ist, und weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dafür festgestellt wurden oder
	b) an den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für Palm lethal yellowing mycoplasm und Cadang-Cadang viroid festgestellt wurden, und dass Pflanzen am Erzeugungsort, die den Verdacht begründen, dass diese Krankheitserreger eingeschleppt sein könnten an diesem Ort gerodet wurden und die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von Myndus crudus Van Duzee unterzogen wurden;
	<ul> <li>c) Gewebekulturen von Material stammen, das die Bedingungen gemäß den Buchstaben a) oder b) erfüllt.</li> </ul>
37.1 Pflanzen von <i>Camellia</i> L., zum Anpflanzen	Amtliche Feststellung, dass
bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<ul> <li>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Ciborinia camelliae Kohn bekannt sind,</li> </ul>
	oder
	b) weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode an blühenden Pflanzen keine Anzeichen von Ciborinia camelliae Kohn festgestellt wurden.
37.2. Pflanzen von <i>Fuchsia</i> L., zur Anpflanzung bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in den USA oder Brasilien	Amtliche Feststellung, dass am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für das Auftreten von Aculops fuchsiae Keifer festgestellt wurden und die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht und als frei von Aculops fuchsiae Keifer befunden wurden.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
38.	Bäume und Sträucher, zur Anpflanzung bestimmt, außer Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Drittländern (Nicht-EU-Staaten) außerhalb Europas und des Mittelmeerraums	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 1, 2, 3, 9, 13, 15, 16, 17 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2, 9, 10, 11.1, 11.2, 12, 13.1, 13.2, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 25.5, 25.6, 26, 27.1, 27.2, 28, 29, 32.1, 32.2, 33, 34, 36.1, 36.2, 37, 38.1 und 38.2 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen
		von Blüten und Früchten sind und
		- in Baumschulen angezogen wurden und
		<ul> <li>zum geeigneten Zeitpunkt und vor der Ausfuhr untersucht wurden und sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.</li> </ul>
39.	Laubabwerfende Bäume und Sträucher, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Drittländern (Nicht-EU-Staaten) außerhalb Europas und des Mittelmeerraums	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 2, 3, 9, 15, 16, 17 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 11.1, 11.2, 11.3, 12, 13.1, 13.2, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 33, 36.1, 38.1, 38.2, 39 und 45.1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass sich die Pflanzen in Vegetationsruhe befinden und frei von Blättern sind.
40.	Ein- und zweijährige Pflanzen, außer <u>Gramineae</u> , zum Anpflanzen bestimmt, außer  Samen, mit Ursprung in Ländern außerhalb  Europas und des Mittelmeerraums	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.5, 25.6, 32.1, 32.2, 32.3, 33, 34, 35.1, 35.2 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen - in Baumschulen angezogen wurden und
		- frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind
		- vor der Ausfuhr untersucht wurden und
		<ul> <li>sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und</li> </ul>

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
		virusähnlicher Organismen erwiesen haben und
		<ul> <li>sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.</li> </ul>
41.	Pflanzen von <u>Gramineae</u> mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae, Panicoideae und den Gattungen <i>Buchloe</i> , <i>Bouteloua</i> Lag., <i>Calamagrostis</i> , <i>Cortaderia</i> Stapf, <i>Glyceria</i> R. Br., <i>Hakonechloa</i> Mak. ex	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 33 und 34 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen
	Honda, <i>Hystrix</i> , <i>Molinia</i> , <i>Phalaris</i> L., <i>Shibataea</i> , <i>Spartina</i> Schreb., <i>Stipa</i> L. und <i>Uniola</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit	<ul> <li>in Baumschulen angezogen wurden und</li> <li>frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind und</li> </ul>
	Ursprung in Ländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums	<ul> <li>zum geeigneten Zeitpunkt vor der Ausfuhr untersucht wurden und</li> </ul>
		<ul> <li>sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und</li> </ul>
		<ul> <li>sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.</li> </ul>
42.	Auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 1, 2, 3, 9, 13, 15, 16, 17 und 18, in Anhang III Teil B Nummer 1 sowie in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 9, 10, 11.1, 11.2, 12, 13.1, 13.2, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 25.5, 25.6, 26, 27.1, 27.2, 28, 32.1, 32.2, 33, 34, 36.1, 36.2, 37, 38.1, 38.2, 39, 40 und 42 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass
		a) die Pflanzen, einschließlich derjenigen, die direkt natürlichen Lebensräumen entnommen wurden, vor dem Versand mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre lang in amtlich eingetragenen Baumschulen angepflanzt waren, gehalten und beschnitten wurden, die einer amtlich überwachten Kontrollregelung unterliegen,

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
	b) die Pflanzen bei den unter Buchstabe a) genannten Baumschulen
	<ul><li>aa) mindestens während des unter Buchstabe</li><li>a) genannten Zeitraums</li></ul>
	<ul> <li>in Töpfen eingepflanzt sind, die auf mindestens 50 cm über dem Boden angebrachten Regalen stehen,</li> </ul>
	<ul> <li>geeigneten Behandlungen unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei von außereuropäischen Rostarten sind; Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behandlungen sind unter der Rubrik "Entseuchung und/oder Desinfizierung" in dem in Artikel 7 dieser Richtlinie genannten Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben,</li> </ul>
	- mindestens sechsmal jährlich in geeigneten Zeitabständen amtlich auf die in den Anhängen der Richtlinie genannten Schadorganismen untersucht wurden. Diese Untersuchungen, die auch an Pflanzen in unmittelbarer Nachbarschaft der unter Buchstabe a) genannten Baumschulen vorzunehmen sind, umfassen mindestens eine visuelle Inspektion jeder Reihe des Feldes der Baumschule sowie eine visuelle Inspektion aller oberhalb des Kultursubstrats wachsenden Pflanzenteile bei einer Stichprobe von mindestens 300 Pflanzen einer bestimmten Gattung, sofern die Zahl der Pflanzen dieser Gattung 3 000 Pflanzen nicht übersteigt, oder 10 % der Pflanzen, wenn es mehr als 3 000 Pflanzen dieser Gattung gibt,
	- bei diesen Inspektionen als frei von den unter dem vorstehenden Gedankenstrich genannten relevanten Schadorganismen befunden wurden.  Befallene Pflanzen sind zu beseitigen. Die übrigen Pflanzen sind

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
	gegebenenfalls wirksam zu behandeln und außerdem für einen angemessenen Zeitraum zu halten und zu untersuchen, um sicherzustellen, dass sie von diesen Schadorganismen frei sind,
	<ul> <li>entweder in unbenutztem künstlichem Kultursubstrat oder in einem natürlichen Kultursubstrat angepflanzt wurden, das begast oder einer geeigneten Hitzebehandlung unterzogen und bei einer anschließenden Untersuchung als frei von Schadorganismen befunden wurde,</li> </ul>
	<ul> <li>unter Bedingungen gehalten wurden, die gewährleisten, dass das Kultursubstrat weiterhin von Schadorganismen frei bleibt; außerdem wurden sie innerhalb von zwei Wochen vor dem Versand</li> </ul>
	<ul> <li>geschüttelt und mit sauberem         Wasser gewaschen, um das         ursprüngliche Kultursubstrat zu         entfernen, und dann wurzelnackt         gehalten oder</li> </ul>
	<ul> <li>geschüttelt und mit sauberem         Wasser gewaschen, um das         ursprüngliche Kultursubstrat zu         entfernen, und dann in         Kultursubstrat wieder angepflanzt,         das den Bedingungen unter         Buchstabe aa) fünfter         Gedankenstrich entspricht, oder</li> </ul>
	<ul> <li>geeigneten Behandlungen unterzogen, um sicherzustellen, dass das Kultursubstrat frei von Schadorganismen ist. Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behandlungen sind in dem in Artikel 7 dieser Richtlinie genannten Pflanzengesundheitszeugnis unter</li> </ul>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
	der Rubrik "Entseuchung und/oder Desinfizierung" anzugeben;
	bb) in verschlossenen Behältern verpackt werden, die amtlich verplombt und mit der Registriernummer der eingetragenen Baumschule versehen werden. Diese Nummer ist unter der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" auch in dem in Artikel 7 dieser Richtlinie genannten Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben, damit die Sendung identifiziert werden kann.
43. Krautige mehrjährige Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, der Familien  Caryophyllaceae (außer Dianthus L.),  Compositae (außer Dendranthema (DC.) Des Moul.), Cruciferae, Leguminosae und Rosaceae (außer Fragaria L.), mit Ursprung in Drittländern (Nicht-EU-Staaten) außerhalb Europas und des Mittelmeerraums	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 32.1, 32.2, 32.3, 33 und 34 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen  - in Baumschulen angezogen wurden,  - frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind,  - zum geeigneten Zeitpunkt vor der Ausfuhr untersucht wurden und  - sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und
	<ul> <li>sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.</li> </ul>
44.1 Pflanzen von krautigen Arten und Pflanzen von Ficus L. und Hibiscus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Zwiebeln, Kormi, Rhizomen, Samen und Knollen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 27.1, 27.2, 28, 29, 32.1, 32.3 und 36.1 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen  a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von Bemisia tabaci Genn. (außereuropäische Populationen) befunden wurde und in den Zeugnissen gemäß

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
	Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" aufgeführt ist,
	oder
	b) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von Bemisia tabaci Genn. (außereuropäische Populationen) befunden wurde und in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den neun Wochen vor der Ausfuhr mindestens alle drei Wochen durchgeführt wurden, als frei von Bemisia tabaci Genn. (außereuropäische Populationen) festgestellt wurde,
	oder
	c) in Fällen, in denen Bemisia tabaci Genn. (außereuropäische Populationen) am Erzeugungsort festgestellt wurde, die Pflanzen an diesem Erzeugungsort aufbewahrt oder erzeugt und einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um zu gewährleisten, dass sie frei von Bemisia tabaci Genn. (außereuropäische Populationen) sind, und dieser Erzeugungsort anschließend bei amtlichen Kontrollen, die in den neun Wochen vor der Ausfuhr wöchentlich durchgeführt wurden, und bei Überwachungsverfahren während desselben Zeitraums als frei von Bemisia tabaci Genn. (außereuropäische Populationen) befunden wurde, weil angemessene Verfahren zur Tilgung von Bemisia tabaci Genn. (außereuropäische Populationen) durchgeführt worden sind. Einzelheiten der Behandlung sind in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie aufzuführen.
44.2 Schnittblumen von Aster spp., Eryngium L., Gypsophila L., Hypericum L., Lisianthus L., Rosa L., Solidago L., Trachelium L. und Blattgemüse von Ocimum L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen und das Blattgemüse  - ihren Ursprung in einem Land haben, das frei von Bemisia tabaci Genn. (außereuropäische Populationen) ist,

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
	oder  — unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn.  (außereuropäische Populationen) befunden worden sind.
44.3. Pflanzen von Solanum lycopersicum L. zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des Tomato Yellow Leaf Curl Virus bekannt ist,	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 13 und Anhang IV Teil A Nummer 13 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.5, 25.6 und 25.7 gelten,
a) wo das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. nicht bekannt ist	amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus beobachtet wurden,
b) wo das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i>	amtliche Feststellung, dass
Genn. bekannt ist	a) keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus an den Pflanzen beobachtet wurden und
	aa) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. bekannt sind, oder
	bb) der Erzeugungsort bei amtlichen Kontrollen, die während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr zumindest monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. befunden wurde
	oder
	b) der Erzeugungsort keine Symptome von Tomato Yellow Leaf Curl Virus gezeigt hat und einer geeigneten Behandlung und Überwachung unterzogen wurde, die Freiheit von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. gewährleistet.
45. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen, Zwiebeln, Knollen, Kormi und Rhizome, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 13 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.5, 25.6, 32.1, 32.2, 32.3, 35.1, 35.2, 44, 45.1, 45.2 und 45.3 gegebenenfalls gelten,
Es handelt sich bei den betreffenden Schadorganismen um	
- Bean golden mosaic virus	
- Cowpea mild mottle virus	
- Lettuce infectious yellows virus	
- Pepper mild tigré virus	

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
	<ul> <li>Squash leaf curl virus</li> <li>andere durch <i>Bemisia tabaci</i> Genn.</li> <li>übertragene Viren</li> </ul>	
a)	Länder, in denen das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen)  oder anderer Vektoren der betreffenden  Erreger nicht bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen während der gesamten Vegetationsperiode keine Anzeichen der betreffenden Schadorganismen festgestellt wurden.
b)	Länder, in denen das Auftreten von <i>Bemisia</i> tabaci Genn. (außereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren der betreffenden	Amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen während der gesamten Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. festgestellt wurden und
	Erreger bekannt ist	<ul> <li>a) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die bekanntermaßen frei von Bemisia tabaci Genn. und anderen Vektoren der betreffenden Schadorganismen sind,</li> </ul>
		oder  b) der Erzeugungsort bei den zu geeigneter Zeit durchgeführten amtlichen Kontrollen frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. und anderen Vektoren war
		oder
		<ul> <li>c) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von Bemisia tabaci Genn. unterzogen wurden.</li> </ul>
46.	Saatgut von <i>Helianthus annuus</i> L.	Amtliche Feststellung, dass
		<ul> <li>a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben,</li> <li>die als frei von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow)</li> <li>Berl. et de Toni bekannt sind, oder</li> </ul>
		b) die Samen, außer diejenigen von Sorten, die gegen alle im Anbaugebiet anwesenden Rassen von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni resistent sind, einer geeigneten Behandlung gegen <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni unterzogen wurden.
47.	Samen von Solanum lycopersicum L.	Amtliche Feststellung, dass die Samen durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine nach dem Verfahren des Artikels 18 Artikel 2 genehmigte gleichwertige Methode gewonnen wurden und
		a) die Samen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von Clavibacter michiganensis ssp. michiganensis (Smith) Davis et al., Xanthomonas campestris

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
	pv. vesicatoria (Doidge) Dye und Potato spindle tuber viroid nicht bekannt ist, oder
	b) an den Pflanzen am Erzeugungsort während der abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für die durch die Schadorganismen verursachten Krankheiten festgestellt wurden oder
	c) die Samen einem amtlichen Test zumindest auf diese Schadorganismen an einer repräsentativen Probe und unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.
48.1. Saatgut von <i>Medicago sativa</i> L.	Amtliche Feststellung, dass
	a) am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden und dass nach Labortests anhand repräsentativer Proben ebenfalls kein <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurde
	oder
	b) dass vor der Ausfuhr eine Entseuchung vorgenommen wurde.
48.2. Saatgut von <i>Medicago sativa</i> L., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 49.1 gelten, amtliche Feststellung, dass
et al. bekannt ist	a) das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. seit Beginn der letzten zehn Jahre weder im Betrieb noch in seiner unmittelbaren Umgebung bekannt wurde und
	b) - die Kultur entweder zu einer Sorte gehört, die als hochresistent gegen <i>Clavibacter</i> michiganensis ssp. insidiosus Davis et al. anerkannt ist, oder
	<ul> <li>sie zum Erntezeitpunkt noch nicht ihre vierte Vegetationsperiode seit der Aussaat begonnen hatte und es höchstens eine vorhergehende Samenernte von der Kultur gegeben hatte, oder</li> </ul>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
	- der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichem Besatz, der nach den Regeln bestimmt wurde, die für die Zertifizierung von in der Gemeinschaft vermarktetem Saatgut gelten, 0,1 % nicht übersteigt;
	c) während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode oder gegebenenfalls den letzten beiden dieser Perioden weder am Erzeugungsort noch auf einer benachbarten Kultur von Medicago sativa L. Anzeichen von Clavibacter michiganensis ssp. insidiosus Davis et al. festgestellt wurden;
	d) auf der Anbaufläche der Kultur während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine <i>Medicago sativa</i> L. angebaut wurde.
49. Saatgut von <i>Oryza sativa</i> L.	Amtliche Feststellung, dass
	<ul> <li>a) die Samen anhand geeigneter nematologischer Verfahren amtlich getestet wurden und sich dabei als frei von Aphelenchoides besseyi Christi erwiesen haben oder</li> </ul>
	b) die Samen einer geeigneten Heißwasserbehandlung oder einer anderen geeigneten Behandlung gegen <i>Aphelenchoides</i> besseyi Christi unterzogen wurden.
50. Saatgut von <i>Phaseolus</i> L.	Amtliche Feststellung, dass
	a) die Samen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Xanthomonas</i> campestris pv. phaseoli (Smith) Dye bekannt ist, oder
	b) eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye erwiesen hat.
51. Saatgut von Zea mays L.	Amtliche Feststellung, dass
	<ul> <li>a) die Samen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von Erwinia stewartii (Smith)</li> <li>Dye bekannt sind, oder</li> </ul>
	b) eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Erwinia</i> stewartii (Smith) Dye erwiesen hat.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
52.	Saatgut der Gattungen <i>Triticum</i> , Secale und X <i>Triticosecale</i> aus Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, wo das Auftreten von <i>Tilletia indica</i> Mitra bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass die Samen aus einem Gebiet stammen, von dem bekannt ist, dass <i>Tilletia indica</i> Mitra nicht auftritt. Der Name des Gebiets ist in dem gemäß Artikel 7 vorgeschriebenen Pflanzengesundheitszeugnis aufzuführen.
53.	Körner der Gattungen <i>Triticum</i> , Secale und X <i>Triticosecale</i> aus Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, wo das Auftreten von <i>Tilletia indica</i> Mitra bekannt ist	i) die Körner aus einem Gebiet stammen, von dem bekannt ist, dass Tilletia indica Mitra nicht auftritt. Der Name des Gebiets oder der Gebiete ist in dem gemäß Artikel 7 vorgeschriebenen Pflanzengesundheitszeugnis in der Zeile "Ursprung" aufzuführen, oder  ii) an den Pflanzen am Erzeugungsort während ihrer letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Tilletia indica Mitra beobachtet wurden und repräsentative Körnerproben, die sowohl bei der Ernte als auch vor dem Versand entnommen und untersucht wurden, sich bei diesen Untersuchungen als frei von Tilletia indica Mitra erwiesen haben. Letzteres ist in dem gemäß Artikel 7 vorgeschriebenen Pflanzengesundheitszeugnis in der Zeile "Name des Erzeugnisses" durch den Zusatz "Geprüft und für frei von Tilletia indica Mitra befunden" zu bestätigen.

#### ANHANG IV

#### TEIL A

## BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR DIE EINFUHR UND DAS VERBRINGEN VON PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSEN UND GEREGELTEN GEGENSTÄNDEN NACH DEM BZW. IM KOSOVO

# Kapitel II PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND Geregelte GEGENSTÄNDE MIT URSPRUNG IM KOSOVO

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
1.	Holz von <i>Platanus</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung	<ul> <li>Amtliche Feststellung, dass</li> <li>a) das Holz aus Gebieten stammt, die bekanntermaßen frei von Ceratocystis platani (J. M. Walter) Engelbr. &amp; T. C. Harr. bekannt sind, oder</li> </ul>
		b) durch die Markierung ,Kiln-dried', ,KD' oder eine andere international anerkannte Markierung, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angebracht ist, nachgewiesen wird, dass das Holz zur Zeit der Behandlung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying).
2.	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Scirrhia pini</i> Funk und Parker festgestellt wurden.
3.	Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 4 gelten, amtliche Feststellung, dass weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Melampsora medusae Thümen festgestellt worden sind.
4.	Pflanzen von <i>Populus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.
5.	Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
		a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind, oder
		b) weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr festgestellt worden sind.
6.	Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen	Amtliche Feststellung, dass
	bestimmt, außer Samen	a) die Pflanzen aus einem Gebiet stammen, das bekanntermaßen frei von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. ist,
		oder
		b) am Erzeugungsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. festgestellt wurden.
7.	Pflanzen von Amelanchier Med., Chaenomeles	Amtliche Feststellung, dass
Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>N</i> Photinia davidiana (Dcne.) Cardot, Py	Lindl., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L., Photinia davidiana (Dcne.) Cardot, Pyracantha Roem., Pyrus L. und Sorbus L., zum Anpflanzen	a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die nach dem Verfahren des Artikels 18 als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. anerkannt sind, oder
	besummt, auser samen	b) die Pflanzen auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. <i>et al.</i> , aufgewiesen haben, gerodet wurden.
8.	Pflanzen von Citrus L., Fortunella Swingle,	Amtliche Feststellung, dass
	Poncirus Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte	a) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die bekanntermaßen frei sind von <i>Spiroplasma citri</i> Saglio <i>et al., Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili, Citrus vein enation woody gall und Citrus tristeza virus (europäische Stämme),
		oder
		b) die Pflanzen im Rahmen eines Zertifizierungssystems anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist und unter Verwendung von geeigneten Tests zumindest

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
	auf Citrus tristeza virus (europäische Stämme) und Citrus vein enation woody gall amtlich untersucht worden ist, und ununterbrochen in einem insektengeschützten Gewächshaus oder in einem Isolierkäfig gezogen wurden, wo keine Anzeichen von Spiroplasma citri Saglio et al., Phoma tracheiphila (Petri) Kanchaveli et Gikashvili, Citrus tristeza virus (europäische Stämme) und Citrus vein enation woody gall zu beobachten waren, oder
	oder
	c) die Pflanzen  - im Rahmen eines Zertifizierungssystems anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist und unter Verwendung von geeigneten Tests oder Methoden, die gemäß der Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 als gleichwertig anerkannt sind, zumindest auf Citrus tristeza virus (europäische Stämme) und Citrus vein enation woody gall amtlich untersucht wurde, und sich bei diesen Tests als frei von Citrus tristeza virus (europäische Stämme) erwiesen hat, und dass ihnen bescheinigt wurde, dass sie bei amtlichen Untersuchungen gemäß den in diesem Gedankenstrich genannten Methoden mindestens frei waren von Citrus tristeza virus (europäische Stämme), und
	<ul> <li>untersucht wurden und dabei seit Beginn der letzten abgeschlossenen</li> <li>Vegetationsperiode keine Anzeichen von Spiroplasma citri Saglio et al., Phoma tracheiphila (Petri) Kanchaveli et</li> <li>Gikashvili, Citrus vein enation woody gall und Citrus tristeza virus festgestellt</li> <li>wurden.</li> </ul>
9. Pflanzen von Araceae, Marantaceae, Musaceae,	Amtliche Feststellung, dass
Persea spp. und <u>Strelitziaceae</u> , bewurzelt oder	a) am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
mit anhaftendem oder beigefügtem Nährsubstrat	Befall mit <i>Radopholus</i> sim <i>i</i> lis (Cobb) Thorne festgestellt wurde oder
	b) Boden und Wurzeln verdächtiger Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode einem amtlichen nematologischen Test, zumindest auf Radopholus similis (Cobb) Thorne, unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen haben.
10. Pflanzen von Fragaria L., Prunus L. und Rubus	Amtliche Feststellung, dass
L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<ul> <li>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben,</li> <li>die als frei von den betreffenden</li> <li>Schadorganismen bekannt sind, oder</li> </ul>
	b) an Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt worden sind, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht wurden.
	Die betreffenden Schadorganismen sind:
	- bei <i>Fragaria</i> L.:
	- Phytophthora fragariae Hickman var. fragariae
	- Arabis mosaic virus
	- Raspberry ringspot virus
	- Strawberry crinkle virus
	- Strawberry latent ringspot virus
	- Strawberry mild yellow edge virus
	- Tomato black ring virus
	- Xanthomonas fragariae Kennedy et King
	- bei <i>Prunus</i> L.:
	- Apricot chlorotic leafroll mycoplasm
	- Xanthomonas campestris pv. pruni (Smith) Dye
	- bei <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch:
	- Pseudomonas syringae pv. persicae (Prunier et al.) Young et al.
	- bei <i>Rubus</i> L.:

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
		- Arabis mosaic virus
		- Raspberry ringspot virus
		- Strawberry latent ringspot virus
		- Tomato black ring virus.
	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 9 gelten, amtliche Feststellung, dass
		a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Pear decline mycoplasm bekannt sind, oder
		b) die Pflanzen auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen aufgewiesen haben, nach denen sie des Befalls mit Pear decline mycoplasm verdächtig sind, während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet wurden.
12. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflar bestimmt, außer Samen	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 12 gelten, amtliche Feststellung, dass
		a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Aphelenchoides besseyi Christie bekannt sind, oder
		b) an den Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Aphelenchoides besseyi Christie festgestellt wurden oder
		c) bei Pflanzen in Gewebekultur diese von Pflanzen stammen, die den Bedingungen unter Buchstabe b) dieser Nummer entsprechen oder anhand geeigneter nematologischer Methoden amtlich getestet wurden und sich dabei als frei von Aphelenchoides besseyi Christie erwiesen haben.
13.	Pflanzen von <i>Malus</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 9 gelten, amtliche Feststellung, dass
		a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Apple proliferation mycoplasm bekannt sind, oder

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
Gegenstände	b) aa) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut,  - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und amtlichen Tests zumindest auf Apple
	proliferation mycoplasm unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder
	- in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf Apple proliferation mycoplasm, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat;
	bb) weder an Pflanzen am Erzeugungsort noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Apple proliferation mycoplasm verursacht werden.
<ul> <li>14. Pflanzen der folgenden Prunus-Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen:</li> <li>- Prunus amygdalus Batsch</li> </ul>	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 12 gelten, amtliche Feststellung, dass
<ul> <li>Prunus armeniaca L.</li> <li>Prunus blireiana Andre</li> </ul>	a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Plum pox virus bekannt sind, oder
<ul><li>Prunus brigantina Vill.</li><li>Prunus cerasifera Ehrh.</li></ul>	b) aa) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenes Pflanzgut,

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>
<ul> <li>Prunus cistena Hansen</li> <li>Prunus curdica Fenzl et Fritsch.</li> <li>Prunus domestica ssp. domestica L.</li> <li>Prunus domestica ssp. insititia (L.) C. K. Schneid</li> <li>Prunus domestica ssp. italica (Borkh.) Hegi.</li> <li>Prunus glandulosa Thunb.</li> </ul>	- entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und amtlichen Tests, zumindest auf Plum pox virus, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen
<ul> <li>Prunus holoserica Batal.</li> <li>Prunus hortulana Bailey</li> <li>Prunus japonica Thunb.</li> </ul>	wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder - in direkter Linie von Material
<ul> <li>Prunus mandshurica (Maxim.) Koehne</li> <li>Prunus maritima Marsh.</li> <li>Prunus mume Sieb. et Zucc.</li> <li>Prunus nigra Ait.</li> <li>Prunus persica (L.) Batsch</li> </ul>	stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf Plum pox virus, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder
<ul> <li>Prunus salicina L.</li> <li>Prunus sibirica L.</li> <li>Prunus simonii Carr.</li> </ul>	gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; bb) weder an Pflanzen am Erzeugungsort noch
<ul> <li>Prunus spinosa L.</li> <li>Prunus tomentosa Thunb.</li> <li>Prunus triloba Lindl.</li> <li>andere für Plum pox virus anfällige Prunus-Arten</li> </ul>	an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Plum pox virus verursacht werden;
	cc) Pflanzen am Erzeugungsort, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche Organismen verursacht werden, gerodet wurden.
15. Pflanzen von Vitis L., außer Samen und Früchte	Amtliche Feststellung, dass an den Mutterreben am Erzeugungsort seit Beginn der letzten beiden abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Grapevine flavescence dorée MLO und Xylophilus ampelinus (Panagopoulos) Willems et al. festgestellt wurden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>	
16.1. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum	Amtliche Feststellung, dass	
Anpflanzen bestimmt	a) die Gemeinschaftsbestimmungen (EG) zur     Bekämpfung von Synchytrium endobioticum     (Schilbersky) Percival eingehalten wurden     und	
	b) die Knollen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das bekanntermaßen frei von Clavibacter michiganensis ssp. sepedonicus (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. ist, oder die Gemeinschaftsbestimmungen (EG) zur Bekämpfung von Clavibacter michiganensis ssp. sepedonicus (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. eingehalten wurden	
	und c) die Knollen ihren Ursprung auf einer Anbaufläche haben, die als frei von Globodera rostochiensis (Wollenweber) Behrens und Globodera pallida (Stone) Behrens bekannt ist,	
	und d) aa) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. nicht bekannt ist, oder	
	bb) die Knollen in Gebieten, in denen das Auftreten von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. bekannt ist, von einem Erzeugungsort stammen, der frei von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. ist oder infolge der Anwendung eines angemessenen Verfahrens zur Tilgung von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. als frei davon gilt,	
	und	
	e) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, von denen bekannt ist, dass Meloidogyne chitwoodi Golden et al. (alle Populationen) und Meloidogyne fallax Karssen dort nicht auftreten, oder in Gebieten, in denen das Auftreten von Meloidogyne chitwoodi Golden et al. (alle Populationen) und Meloidogyne fallax Karssen bekannt ist,	

sondere Anforderungen <sup>1</sup>
llen entweder von einem ngsort stammen, der sich bei einer en Untersuchung der Wirtskulturen suelle Inspektion der Wirtspflanzen gneten Zeitpunkten und durch Inspektion sowohl äußerlich als auch schneiden der Knollen von den am ngsort wachsenden Kartoffeln nach er als frei von Meloidogyne chitwoodiet al. (alle Populationen) und ngyne fallax Karssen erwiesen hat,
r Ernte Stichproben der Knollen nen und entweder nach einer ten Methode zur Induzierung von men auf das Auftreten von men untersucht wurden oder ntersuchungen sowie visuelle onen sowohl äußerlich als auch ufschneiden der Knollen zu ten Zeitpunkten und auf jeden Fall Verschließung der Verpackungen hälter vor dem Inverkehrbringen den Bestimmungen über das eßen in der Richtlinie 66/403/EWG Juni 1996 über das Inverkehrbringen nzkartoffeln unterzogen wurden und nzeichen von Meloidogyne chitwoodi et al. (alle Populationen) und
er besonderen Anforderungen, die n Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer tliche Feststellung, dass die Knollen schrittenen Züchtungen stammen, die Feststellung in geeigneter Weise egleitdokument der Knollen zu at,  Linie von Material stammen, das gneten Bedingungen erhalten und in nschaft nach geeigneten Methoden Quarantänetests unterzogen wurde
eg at Li gr

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>	
16.3. Pflanzen von stolon- oder knollenbildenden Arten der Gattung Solanum L. und ihren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, außer den in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.1 oder 18.2 genannten Knollen von Solanum tuberosum L. sowie Erhaltungszüchtungsmaterial in Genbanken oder Genmaterialsammlungen	<ul> <li>a) Die Pflanzen wurden unter         Quarantänebedingungen gehalten und haben         sich bei Quarantänetests als frei von jeglichen         Schadorganismen erwiesen.</li> <li>b) Die Quarantänetests gemäß Buchstabe a)         werden         <ul> <li>ba) überwacht vom amtlichen</li></ul></li></ul>	
	wissenschaftlich ausgebildetem Personal dieses Dienstes oder einer amtlich anerkannten Stelle;	
	bb) durchgeführt an einem Ort, der mit geeigneten Einrichtungen ausgestattet ist, die bei dem Schutz vor Schadorganismen und der Aufbewahrung des Materials einschließlich Indikatorpflanzen eine ausreichende Sicherung gegen die Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen bieten;	
	bc) durchgeführt an jeder Materialpartie durch	
	- Beschau in regelmäßigen Abständen während mindestens einer abgeschlossenen Vegetationsperiode, unter Berücksichtigung der Art des Materials und seiner Entwicklung im Rahmen des Testprogramms, im Hinblick auf Anzeichen für den Befall mit Schadorganismen,	
	<ul> <li>Tests nach geeigneten, dem in Artikel         18 (2) genannten Ausschuss         (Committee of Plant Health)         vorzulegenden Methoden     </li> </ul>	
	<ul> <li>bei allem Kartoffelzuchtmaterial zumindest auf</li> </ul>	
	- Andean potato latent virus	
	- Arracacha virus B. oca strain	
	- Potato black ringspot virus	
	- Potato spindle tuber viroid	
	- Potato virus T	

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>	
	- Andean potato mottle virus	
	<ul> <li>herkömmliche Kartoffelviren A, M, S,</li> <li>V, X und Y (einschließlich Yo, Yn und Yc</li> <li>sowie Potato leaf roll virus</li> </ul>	
	<ul> <li>Clavibacter michiganensis ssp. sepedonicus (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.</li> </ul>	
	- Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al.	
	<ul> <li>bei echtem Kartoffelsamen zumindest auf die oben genannten Viren und Viroide;</li> </ul>	
	bd) durchgeführt durch geeignete Tests auf alle anderen bei der Beschau festgestellten Anzeichen zur Identifizierung der Schadorganismen, die sie verursacht haben.	
	c) Material, das sich bei der Untersuchung gemäß Buchstabe b) nicht als frei von den Schadorganismen gemäß Buchstabe b) erwiesen hat, wird unverzüglich vernichtet oder Verfahren zur Tilgung des bzw. der Schadorganismen unterzogen.	
	b) wird umgehend vernichtet oder einem Verfahren zur Beseitigung der Schadorganismen unterzogen.	
	d) Jede Organisation oder Forschungsstelle, die solches Material besitzt, unterrichtet den amtlichen Pflanzenschutzdienst ihres Mitgliedstaats darüber.	
16.4. Pflanzen von stolon- oder knollenbildenden Arten der Gattung Solanum L. und ihren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, das in Genbanken oder Genmaterialsammlungen erhalten wird	Jede Organisation oder Forschungsstelle, die solches Material besitzt, unterrichtet den amtlichen Pflanzenschutzdienst ihres Mitgliedstaats darüber.	
16.5. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., außer den in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.1, 18.2, 18.3 oder 18.4 genannten Knollen	Anhand einer Zulassungsnummer auf der Verpackung oder bei in loser Schüttung beförderten Kartoffeln auf dem Beförderungsmittel ist nachzuweisen, dass die Kartoffeln von einem amtlich registrierten Erzeuger angebaut wurden oder aus amtlich registrierten gemeinsamen Lager- oder Versandzentren im Anbaugebiet stammen. Ferner ist	

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>	
	anzugeben, dass die Knollen frei von <i>Ralstonia</i> solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. sind und	
	a) die Gemeinschaftsbestimmungen (EG) zur Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival eingehalten wurden	
	b) gegebenenfalls die Gemeinschaftsbestimmungen (EG) zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. sepedonicus (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.	
16.6. Pflanzen von <u>Solanaceae</u> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und den in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 18.4 und 18.5 genannten Pflanzen	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 18.1, 18.2 oder 18.3 gelten, amtliche Feststellung, dass	
	a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Potato stolbur mycoplasm bekannt sind, oder	
	b) auf den Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato stolbur mycoplasm festgestellt wurden.	
16.7. Pflanzen von <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Solanum lycopersicum L.</i> , <i>Musa</i> L., <i>Nicotiana</i> L., und <i>Solanum melongena</i> L., zum Anpflanzen	Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.6 gelten, amtliche Feststellung, dass	
bestimmt, außer Samen	a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die sich als frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. erwiesen haben, oder	
	b) auf den Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. festgestellt wurden.	
17. Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass auf dem Hopfen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Verticillium albo-atrum Reinke et Berthold und Verticillium dahliae Klebahn festgestellt wurden.	

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>	
18. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> L'Hérit, ex Ait.,  zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass     a) am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Helicoverpa armigera (Hübner) und Spodoptera littoralis (Boisd.) festgestellt wurden oder      b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung	
19.1. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	gegen diese Organismen unterzogen wurden.  Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 20 gelten, amtliche Feststellung, dass	
	a) die Pflanzen höchstens die F <sub>3</sub> -Generation von Material sind, das sich bei Tests auf Chrysanthemum stunt viroid als frei von diesem Virus erwiesen hat, oder unmittelbar von Material abstammen, das sich bei einer repräsentativen Probe von mindestens 10 % bei einer amtlichen Prüfung im Zeitpunkt der Blüte als frei von Chrysanthemum stunt viroid erwiesen hat;	
	<ul> <li>b) die Pflanzen oder Stecklinge</li> <li>aus Betrieben stammen, die in den drei Monaten unmittelbar vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von Puccinia horiana Hennings festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Vermarktung keine Anzeichen von Puccinia horiana Hennings festgestellt wurden, oder</li> <li>einer geeigneten Behandlung gegen</li> </ul>	
	Puccinia horiana Hennings unterzogen wurden;  c) bei nichtbewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf den Pflanzen, von denen sie stammen, Anzeichen von Didymella ligulicola (Baker, Dimock et Davis) v. Arx festgestellt wurden oder bei bewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf dem Wurzelbett Anzeichen von Didymella ligulicola (Baker, Dimock et Davis) v. Arx festgestellt wurden.	

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>	
19.2. Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 20 gelten, amtliche Feststellung, dass	
	- die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von Erwinia chrysanthemi pv. dianthicola (Hellmers) Dickey, Pseudomonas caryophylli (Burkholder) Starr et Burkholder und Phialophora cinerescens (Wollenw.) van Beyma erwiesen haben,	
	<ul> <li>keine Anzeichen der vorgenannten Schadorganismen auf den Pflanzen festgestellt wurden.</li> </ul>	
20. Zwiebeln von <i>Tulipa</i> L. und <i>Narcissus</i> L., außer solchen, bei denen aus der Verpackung oder anderweitig hervorgeht, dass sie zum Direktverkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keine gewerbliche Schnittblumenerzeugung betreibt	Amtliche Feststellung, dass auf den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus</i> <i>dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden.	
Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer  — Zwiebeln,	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 20, 21.1 oder 21.2 gelten, amtliche Feststellung, dass	
<ul> <li>Kormi,</li> <li>Pflanzen der Familie <u>Gramineae</u>,</li> <li>Rhizomen,</li> </ul>	<ul> <li>a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) bekannt ist,</li> </ul>	
— Samen — Knollen.	<ul> <li>bei amtlichen Kontrollen am Erzeugungsort, die in den drei Monaten vor der Ernte mindestens monatlich durchgeführt wurden, keine Anzeichen von Liriomyza huidobrensis (Blanchard) und Liriomyza trifolii (Burgess) festgestellt wurden</li> </ul>	
	oder  c) die Pflanzen unmittelbar vor der Vermarktung amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) befunden und einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von <i>Liriomyza</i>	

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>	
	huidobrensis (Blanchard) und Liriomyza trifolii (Burgess) unterzogen worden sind.	
22. Im Freiland angezogene, bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt	Der Erzeugungsort muss nachweislich als frei von Clavibacter michiganensis ssp. sepedonicus (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al., Globodera pallida (Stone) Behrens, Globodera rostochiensis (Wollenweber) Behrens und Synchytrium endobioticum (Schilbersky) Percival bekannt sein.	
23. Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen	Amtliche Feststellung, dass	
bestimmt, außer Samen	<ul> <li>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben,</li> <li>die als frei von Beet leaf curl virus bekannt sind,</li> <li>oder</li> </ul>	
	b) das Auftreten von Beet leaf curl virus im Anbaugebiet nicht bekannt ist und weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet leaf curl virus festgestellt wurden.	
24. Samen von Helianthus annuus L.	Amtliche Feststellung, dass	
	a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni bekannt sind, oder	
	b) die Samen, außer denen, die aus Sorten erzeugt wurden, die gegen alle im Anbaugebiet anwesenden Rassen von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni resistent sind, einer angemessenen Behandlung gegen <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni unterzogen wurden.	
25.1. Pflanzen von <i>Solanum lycopersicum L.</i> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 18.6 und 23 gelten, amtliche Feststellung, dass	
	a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Tomato Yellow Leaf Curl Virus bekannt sind, oder	
	b) an den Pflanzen keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus beobachtet wurden und	
	aa) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. bekannt sind, oder	

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>	
	bb) der Erzeugungsort bei amtlichen Kontrollen, die während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr zumindest monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. befunden wurde oder	
	c) der Erzeugungsort keine Symptome von Tomato Yellow Leaf Curl Virus gezeigt hat und einer geeigneten Behandlung und Überwachung unterzogen wurde, die die Freiheit von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. gewährleistet.	
26. Samen von Solanum lycopersicum L.	Amtliche Feststellung, dass die Samen durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine nach dem Verfahren des Artikels 18 (2) genehmigte gleichwertige Methode gewonnen wurden und	
	a) die Samen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen weder das Auftreten von Clavibacter michiganensis ssp. michiganensis (Smith) Davis et al. noch Xanthomonas campestris pv. vesicatoria (Doidge) Dye bekannt ist, oder	
	b) an den Pflanzen am Erzeugungsort während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für die durch diese Schadorganismen verursachten Krankheiten festgestellt wurden oder	
	<ul> <li>c) die Samen einem amtlichen Test zumindest auf diese Schadorganismen an einer repräsentativen Probe und unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.</li> </ul>	
27.1. Samen von <i>Medicago sativa</i> L.	Amtliche Feststellung, dass	
	a) am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden und dass nach Labortests anhand repräsentativer Proben ebenfalls kein <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurde	
	oder	

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>	
	b) dass vor der Vermarktung eine Entseuchung vorgenommen wurde.	
27.2. Samen von <i>Medicago sativa</i> L.	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 28.1 gelten, amtliche Feststellung, dass	
	a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter</i> <i>michiganensis</i> spp. <i>insidiosus</i> Davis et al. nicht bekannt ist, oder	
	b) das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. seit Beginn der letzten zehn Jahre weder im Betrieb noch in seiner unmittelbaren Umgebung bekannt wurde und	
	<ul> <li>es sich bei dem Material um eine Sorte handelt, die als hochresistent gegen Clavibacter michiganensis ssp. insidiosus Davis et al. anerkannt ist, oder</li> </ul>	
	<ul> <li>das Material zum Erntezeitpunkt noch nicht seine vierte Vegetationsperiode seit der Aussaat begonnen hatte und es höchstens eine vorhergehende Samenernte von der Kultur gegeben hatte oder</li> </ul>	
	<ul> <li>der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichem Besatz, der nach den Regeln bestimmt wurde, die für die Zertifizierung von in der Gemeinschaft vermarktetem Saatgut gelten, 0,1 % nicht übersteigt,</li> </ul>	
	<ul> <li>während der letzten abgeschlossenen</li> <li>Vegetationsperiode oder gegebenenfalls den letzten beiden dieser Perioden weder auf der Anbaufläche noch auf einer benachbarten Kultur von Medicago sativa L. Anzeichen von Clavibacter michiganensis ssp. insidiosus Davis et al. festgestellt wurden,</li> </ul>	
	<ul> <li>auf der betreffenden Anbaufläche während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine Medicago sativa L. angebaut wurde.</li> </ul>	

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen <sup>1</sup>	
28. Samen von <i>Phaseolus</i> L.	<ul> <li>a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Xanthomonas campestris pv. phaseoli (Smith) Dye bekannt sind, oder</li> <li>b) eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von Xanthomonas campestris pv. phaseoli (Smith) Dye erwiesen hat.</li> </ul>	
29.1. Früchte von <i>Citrus L., Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden	Die Verpackung Muss eine geeignete Ursprungskennzeichnung tragen.	

TEIL B
BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR DIE EINFUHR UND DAS VERBRINGEN VON PFLANZEN,
PFLANZENERZEUGNISSEN UND GEREGELTEN GEGENSTÄNDEN NACH BZW. INNERHALB
BESTIMMTER SCHUTZGEBIETE

Pfla	anzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
1.	Holz von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Anforderungen, die für Holz gemäß Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 7 gegebenenfalls gelten,	EL, IRL, UK (Nordirland, Insel Man und Jersey
		a) ist das Holz entrindet	
		oder	
		b) amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Dendroctonus</i> <i>micans</i> Kugelan bekannt sind,	
		oder	
		c) wird durch die Handelsklasse "Kilndried", "K. D." oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.	
2.	Holz von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Anforderungen, die für das Holz gemäß Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 7 sowie Anhang IV Teil B Nummer 1 gegebenenfalls gelten,  a) ist das Holz entrindet,	EL, IRL, UK
		a) ist das Holz entrindet, oder	
		b) amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips duplicatus</i> Sahlberg bekannt sind,	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> A. d. Ü.: Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 1 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	c) wird durch die Handelsklasse "Kilndried", "K. D." oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.	
3. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Anforderungen, die für das Holz in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 7 sowie Anhang IV Teil B Nummern 1 und 2 gegebenenfalls gelten,  a) ist das Holz entrindet, oder  b) amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von Ips typographus Heer bekannt sind, oder  c) wird durch die Handelsklasse "Kilndried", "K. D." oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.	IRL, UK
4. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Anforderungen, die für das Holz in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 7 sowie Anhang IV Teil B Nummern 1, 2 und 3 gegebenenfalls gelten,  a) ist das Holz entrindet,	EL, F (Korsika), IRL, UK

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	oder  b) amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips amitinus</i> Eichhof bekannt sind,	
	c) wird durch die Handelsklasse "Kilndried", "K. D." oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.	
5. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Anforderungen, die für das Holz in Anhang IV Teil A, Kapitel I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 7 sowie Anhang IV Teil B Nummern 1, 2 und 4 gegebenenfalls gelten,	EL, IRL, UK (N-IRL, Insel Man)
	a) ist das Holz entrindet,	
	b) amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips cembrae</i> Heer bekannt sind,	
	c) wird durch die Handelsklasse "Kilndried", "KD" oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als	

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse u andere Gegenstände	nd Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.	
6. Holz von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Bestimmungen, die für das Holz in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 7 sowie Anhang IV Teil B Nummern 1, 2, 4 und 5 gegebenenfalls gelten,	IRL, CY, UK (N-IRL, Insel Man)
	a) ist das Holz entrindet,	
	b) amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips sexdentatus</i> Börner bekannt sind,	
	oder	
	c) wird durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "KD" oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit- Relation bis auf einen Feuchtig- keitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.	
6.3 Holz von Castanea Mill.	<ul><li>a) Das Holz ist rindenfrei</li><li>oder</li><li>b) amtliche Feststellung, dass das Holz</li></ul>	CZ, IRL, S, UK (ausgenommen die Insel Man)
	i) aus Gebieten stammt, die als frei von <i>Cryphonectria para-</i> sitica (Murrill.) Barr. bekannt sind	
	oder	
	ii) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/ Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von we- niger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass	

Kosovo, Gesetz 04/L-120/2012 Anhänge

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	die Markierung 'Kiln-dried', 'K.D.' oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.	
7. Pflanzen von Abies Mill., Larix Mill., Picea A. Dietr., Pinus L. und Pseudotsuga Carr., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10 und Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 4 und 5 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass der Ort der Erzeugung frei von <i>Dendroctonus micans</i> Kugelan ist.	EL, IRL, UK (Nordirland, Insel Man und Jersey)
8. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., von mehr als 3 m  Höhe, außer Früchten und  Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A, Kapitel I, Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10, Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 4 und 5 sowie Anhang IV Teil B Nummer 7 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass der Ort der Erzeugung frei von <i>Ips duplicatus</i> Sahlberg ist.	EL, IRL, UK
9. Pflanzen von Abies Mill., Larix Mill., Picea A. Dietr., Pinus L. und Pseudotsuga Carr., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10 sowie Anhang IV Teil B Kapitel II Nummern 4, 5 und Anhang IV Teil B Nummern 7 und 8 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass der Ort der Erzeugung frei von <i>Ips typographus</i> Heer ist.	IRL, UK
10. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., von mehr als 3 m  Höhe, außer Früchten und  Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10, Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 4 und 5 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8 und 9 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass der Ort der Erzeugung frei von <i>Ips amitinus</i> Eichhof ist.	EL, F (Korsika), IRL, UK
11. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr.,	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer	EL, IRL, UK (N-IRL, Insel Man)

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse u andere Gegenstände	und Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
Pinus L. und Pseudotsuga Carr., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen	1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2, 9 und 10, Anhang IV Teil A Kapitel II und Nummern 4 und 5 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9 und 10 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass der Ort der Erzeugung frei von <i>Ips cembrae</i> Heer ist.	
12. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen		IRL, .A1 CY, UK (N-IRL, Insel Man)
14.1 Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales	Amtliche Feststellung, dass die Sendung  a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde  oder  b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Dendroctonus micans</i> Kugelan bekannt sind.	EL, IRL, UK (Nordirland, Insel Man und Jersey) ,
14.2 Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Rinde in Anhang IV Teil B Nummer 14.1 gelten, amtliche Feststellung, dass die Sendung  a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde oder  b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von Ips amitinus Eichhof bekannt sind.	EL, F (Korsika), IRL, UK
14.3 Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales	Unbeschadet der Bestimmungen, die für	EL, IRL, UK (N-IRL, Insel Man)

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	oder b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips cembrae</i> Heer bekannt sind.	
14.4 Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Rinde in Anhang IV Teil B Nummern 14.1, 14.2 und 14.3 gelten, amtliche Feststellung, dass die Sendung	EL, IRL, UK
	a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde	
	oder b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips duplicatus</i> Sahlberg bekannt sind.	
14.5 Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Rinde in Anhang IV Teil B Nummern 14.1, 14.2, 14.3 und 14.4 gelten, amtliche Feststellung, dass die Sendung	IRL, CY, UK (N-IRL, Insel Man)
	a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde	
	oder	
	b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips sexdentatus</i> Börner bekannt sind.	
14.6 Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales)	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Rinde in Anhang IV Teil B Nummern 14.1, 14.2, 14.3, 14.4 und 14.5 gelten, amtliche Feststellung, dass die Sendung	IRL, UK
	a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde	
	oder	
	b) ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ips typographus</i> Heer bekannt sind.	
14.9 Lose Rinde von <i>Castanea</i> Mill.	Amtliche Feststellung, dass die lose Rinde	CZ, DK, EL (Kreta, Lesbos), IRL, S, UK (ausgenommen die Insel Man)

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	a) aus Gebieten stammt, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill.) Barr. bekannt sind	
	b) einer Begasung oder anderen sachgerechten Behandlung gegen Cryphonectria parasitica (Murrill.) Barr. gemäß einer international zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis oder Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr der Wirkstoff, die Mindesttemperatur der Rinde, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden.	
15. Pflanzen von <i>Larix</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2 und 10, Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 5 und Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Baumschulen stammen und dass der Ort der Erzeugung frei von Cephalcia lariciphila (Klug.) ist.	IRL, UK (N-IRL, Insel Man und Jersey)
16. Pflanzen von Pinus L., Picea A. Dietr., Larix Mill., Abies Mill. und Pseudotsuga Carr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2 und 9, Anhang A Kapitel II Nummer 4 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 15 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Baumschulen stammen und dass der Ort der Erzeugung frei von <i>Gremmeniella abietina</i> (Lag.) Morelet ist.	
17. Pflanzen von <i>Pinus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2 und 9, Anhang A Kapitel II Nummer 4 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 16	E (Ibiza)

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Baumschulen stammen und dass der Ort der Erzeugung frei von Thaumetopoea pityocampa (Den. and Schiff.). ist.	
18. Pflanzen von <i>Picea</i> A. Dietr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1, Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2 und 10, Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 5 sowie Anhang IV Teil B Nummern 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 16 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Baumschulen stammen und dass der Ort der Erzeugung frei von Gilpinia hercyniae (Hartig) ist.	EL, IRL, UK (N-IRL, Insel Man und Jersey)
19. Pflanzen von Eucalyptus L'Hérit, außer Samen und Früchten	<ul> <li>Amtliche Feststellung, dass</li> <li>a) die Pflanzen frei von Erde sind und gegen Gonipterus scutellatus Gyll. behandelt wurden</li> <li>oder</li> <li>b) ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Gonipterus scutellatus Gyll. bekannt sind.</li> </ul>	EL, P (Azoren)
20.1 Knollen von <i>Solanum</i> tuberosum L., zum  Anpflanzen bestimmt	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 10 und 11 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.1, 25.2, 25.3, 25.4, 25.5 und 25.6 sowie Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 18.1, 18.2, 18.3, 18.4 und 18.6 gelten, amtliche Feststellung, dass die Knollen a) in einem Gebiet angebaut wurden, von dem bekannt ist, dass Beet necrotic yellow vein virus (BNYVV) dort nicht auftritt,	F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), UK (Nordirland)
	oder  b) auf einer Fläche oder einem bodenhaltigen Kultursubstrat angebaut wurden, die bzw. das als frei von BNYVV bekannt ist oder sich bei einem amtlichen Test unter Ver- wendung eines geeigneten	

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	Verfahrens als frei von BNYVV herausgestellt hat, oder	
	c) von Erde freigespült wurden.	
20.2 Knollen von Solanum  tuberosum L., außer denen gemäß Anhang IV Teil B  Nummer 20.1	Die Sendung bzw. Partie darf  a) höchstens 1 Gewichtsprozent Erde enthalten	F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), UK (Nordirland)
	oder	
	b) die Knollen sind zur Verarbeitung in Anlagen mit zugelassenen Abfall- beseitigungseinrichtungen bestimmt, die gewährleisten, dass keine Gefahr der Ausbreitung von BNYVV besteht.	
20.3 Knollen von Solanum tuberosum L.	Unbeschadet der Anforderungen nach Teil A Kapitel II des Anhangs IV Nummern 18.1, 18.2 und 18.5, amtliche Bestätigung, dass die Vorschriften eingehalten sind in bezug auf Globodera pallida (Stone) Behrens und Globodera rostochiensis (Wollenweber) Behrens, die denen der Richtlinie 69/465/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden <sup>(1)</sup> entsprechen.	LV, SI, SK, FI
21. Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von: Amelanchier Med., Chaenomeles Lindl., Coto- neaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L., Photinia davidiana (Dcne.) Cardot, Pyracantha Roem., Pyrus L. und Sorbus L., außer Früchten und Samen	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 9, 9.1, 18 sowie Anhang III Teil B Nummer 1 und 2 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass  a) die Pflanzen aus Drittländern stammen, als frei von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. anerkannt worden sind,  oder  b) die Pflanzen aus in Drittländern gelegenen Gebieten stammen, die nach dem einschlägigen internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als	EE, ES (ausgenommen die Autonome Gemeinschaft Castilla y León und Extremadura), FR (Korsika), IT (Abruzzo, Basilicata, Calabria, Campania, Friuli-Venezia Giulia, Lazio, Liguria, Marche, Molise, Piedmont, Sardinien, Sizilien, Toskana, Umbria, Valle d'Aosta), LV, PT, FI, GB (Nordirland, Isle of Man und Kanalinseln) und, bis 31. März 2014, IE, IT (Apulia, Emilia-

<sup>(1)</sup> ABI. L 323 vom 24.12.1969, S. 3.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	Kommission und die übrigen	
	Mitgliedstaaten bereitzu-	
	halten. Sobald die Pufferzone	
	eingerichtet ist, sind in der	1
	Zone außerhalb der Fläche ur	na
	deren Umkreis von 500 m	
	Breite mindestens einmal sei	t
	Beginn der letzten voll-	
	ständigen Vegetationsperiod	e
	zum geeignetsten Zeitpunkt	
	amtliche Inspektionen durch-	-
	zuführen und alle	
	Wirtspflanzen mit Anzeichen	
	von <i>Erwinia amylovora (</i> Burr.	)
	Winsl. et al. unverzüglich zu	
	beseitigen. Die Ergebnisse	
	dieser Inspektionen sind der	
	Kommission und den übrigen	1
	Mitgliedstaaten am 1. Mai	
	jedes Jahres zu übermitteln,	
	und	
	bb) die ebenso wie die Pufferzon	e
	vor Beginn der vollständigen	
	Vegetationsperiode, die der	
	letzten vollständigen	
	Vegetationsperiode voraus-	
	geht, für den Anbau von Pfla	n-
	zen nach Maßgabe dieser	
	Nummer amtlich zugelassen	
	wurde, und	
	cc) die ebenso wie der Umkreis	
	von mindestens 500 m Breite	<b>.</b>
	seit Beginn der letzten	
	vollständigen Vegetati-	
	onsperiode bei amtlichen	
	Inspektionen, die wie folgt	
	durchgeführt wurden, als frei	i
	von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.	
	Winsl. et al. befunden wurde	
	<ul> <li>zweimal zum geeignetste</li> </ul>	n
	Zeitpunkt auf der Fläche	
	selbst, d. h. einmal in der	
	Zeit von Juni bis August u	nd
	einmal in der Zeit von	
	August bis November, un	d

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	<ul> <li>einmal zum geeignetsten         Zeitpunkt im genannten         Umkreis, d. h. in der Zeit         von August bis November,         und</li> </ul>	
	dd) von der Pflanzen anhand von amtlichen Proben, die zu den geeignetsten Zeitpunkten genommen wurden, nach einer geeigneten Labormethode amtlich auf latente Infektionen untersucht wurden.	
21.1 Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Samen und Früchten	Unbeschadet des Verbots, das für Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 15 für das Verbringen von Pflanzen von Vitis L., außer Früchten, aus Drittländern (außer der Schweiz) in die Gemeinschaft gilt, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen	СҮ
	a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von Daktulosphaira vitifoliae (Fitch) bekannt ist,	
	oder  b) in einem Gebiet erzeugt wurden, das bei amtlichen, in den letzten beiden abgeschlossenen Vegetationsperioden durch- geführten Besichtigungen als frei von Daktulosphaira vitifoliae (Fitch) befunden wurde,	
	oder  c) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlung gegen Daktulosphaira vitifoliae (Fitch) unterzogen worden sind.	
21.2 Früchte von Vitis L.	Die Früchte müssen frei von Blättern sein und	СҮ
	amtliche Feststellung, dass die Früchte  a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von	

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	Daktulosphaira vitifoliae (Fitch) bekannt ist;  oder  b) in einem Gebiet erzeugt wurden, das bei amtlichen, in den letzten beiden abgeschlossenen Vegetationsperioden durch- geführten Besichtigungen als frei von Daktulosphaira vitifoliae (Fitch)	
	befunden wurde; oder  c) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlung gegen Daktulosphaira vitifoliae (Fitch) unterzogen wurden.	
21.3 Bienenstöcke, vom 15. März bis 30. Juni	Es muss schriftlich nachgewiesen sein, dass die Bienenstöcke  a) aus Drittländern stammen, als frei von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. anerkannt sind, oder  b) aus dem schweizerischen Kanton Wallis stammen, oder  c) aus den in der rechten Spalte aufgeführten Schutzgebieten stammen oder  d) vor der Verbringung einer geeigneten Quarantänemaßnahme unterzogen wurden	EE, ES (ausgenommen die Autonome Gemeinschaft Castilla y León und Extremadura), FR (Korsika), IT (Abruzzo, Basilicata, Calabria, Campania, Friuli-Venezia Giulia, Lazio, Liguria, Marche, Molise, Piedmont, Sardinien, Sizilien, Toskana, Umbria, Valle d'Aosta), LV, PT, FI, GB (Nordirland, Isle of Man und Kanalinseln) und, bis 31. März 2014, IE, IT (Apulia, Emilia-Romagna (Provinzen Parma und Piacenza), Lombardia (ausgenommen die Provinz Mantua), Veneto (ausgenommen die
		Provinz Rovigo und Venedig, in der Provinz Padova die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Piacenza d'Adige, Vescovana, S. Urbano, Boara Pisani, Masi, und in der Provinz Verona das

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
		Gebiet südlich der Fernstraße A4), LT, SI (ausgenommen die Regionen Gorenjska, Koroška, Maribor und Notranjska), SK (ausgenommen die Gemeinden Blahová, Horné Mýto und Okoč (Bezirk Dunajská Streda), Hronovce und Hronské Kl'ačany (Bezirk Levice), Dvory nad Žitavou (Bezirk Nové Zámky), Málinec (Bezirk Poltár), Hrhov (Bezirk Rožňava), Veľké Ripňany (Bezirk Topoľčany), Kazimír, Luhyňa, Malý Horeš, Svätuše und Zatín (Bezirk Trebišov)).
22. Pflanzen von Allium porrum L., Apium L., Beta L., außer denen gemäß Anhang IV Teil B Nummer 25 und denen, die zur Verfütterung bestimmt sind, Brassica napus L., Brassica rapa L., Daucus L., außer Pflanzen, die zum Anpflanzen bestimmt sind	Die Sendung bzw. Partie darf  a) höchstens 1 Gewichtsprozent Erde enthalten  oder  b) die Pflanzen sind zur Verarbeitung in Anlagen mit zugelassenen Abfallbeseitigungseinrichtungen bestimmt, die gewährleisten, dass keine Gefahr der Ausbreitung von BNYVV besteht.	F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), UK (Nordirland)
23. Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., die zum Anpflanzen bestimmt sind, außer Samen	a) Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 35.1 und 35.2, des Anhangs IV Teil A Kapitel II Nummer 25 und des Anhangs IV Teil B Nummer 22 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aa) in amtlichen Einzeltests als frei von Beet necrotic yellow vein virus (BNYVV) befunden wurden oder  bb) aus Saatgut erwachsen sind, das den Anforderungen des	F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), UK (Nordirland)

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	Anhangs IV Teil B Nummern 27.1 und 27.2 genügt, und	
	<ul> <li>in Gebieten angebaut wurden, von denen bekannt ist, dass BNYVV dort nicht auftritt, oder</li> </ul>	
	<ul> <li>auf einer Fläche oder Kultursubstrat angebaut wurden, das in amtlichen Untersuchungen als frei von BNYVV befunden wurde, oder</li> </ul>	
	<ul> <li>der Probenahme         unterzogen wurde und bei         der Analyse der Probe als         frei von BNYVV befunden         wurde.</li> </ul>	
	b) Die das Material haltende Einrichtung oder Forschungsstelle meldet das betreffende Material der für sie zuständigen amtlichen Pflanzenschutzbehörde.	
24.1 Unbewurzelte Stecklinge von Euphorbia pulcherrima Willd., zum Anpflanzen bestimmt	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 45.1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass	IRL, P (Azoren, Beira Interior, Beira Litoral, Entre Douro e Minho, Madeira, Ribatejo e Oeste
	a) die unbewurzelten Stecklinge ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (europäische Populationen) bekannt ist,	(Gemeinden Alcobaça, Alenquer, Bombarral, Cavadal, Caldas da Rainha, Lourinhã, Nazaré, Obidos, Peniche und Torres Vedras) und Trás-
	oder	os-Montes), FI, S, UK
	b) bei amtlichen Kontrollen der Pflanzen am Ort der Erzeugung, die während der gesamten Produktionssaison mindestens alle drei Wochen durchgeführt wurden, weder auf den Stecklingen noch auf den am Ort der Erzeugung aufbewahrten oder erzeugten Pflanzen, von denen sie stammen, Anzeichen von Bemisia tabaci Genn. (europäische	
	sie stammen, Anzeichen von	

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	c) in Fällen, in denen Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) am Ort der Erzeugung festgestellt wurde, die Stecklinge und die am Ort der Erzeugung aufbewahrten oder erzeugten Pflanzen, von denen sie stammen, einer geeigneten Be- handlung unterzogen wurden, um zu gewährleisten, dass sie frei von Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) sind, und dieser Ort der Erzeugung anschließend bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Wochen vor der Verbringung von diesem Ort der Erzeugung wöchentlich durchgeführt wurden, und bei Überwachungsverfahren während desselben Zeitraums als frei von Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) befunden wurde, weil angemessene Verfahren zur Tilgung von Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) durchgeführt worden sind. Die letzte der vorgenannten wöchentlichen Kontrollen muss un- mittelbar vor der vorgenannten	
24.2 Pflanzen von Euphorbia pulcherrima Willd, zum Anpflanzen bestimmt, außer  - Samen,  - denjenigen, bei denen aufgrund der Verpackung, der Entwicklung der Blüten (oder Brakteen) oder anderer Merkmale offenkundig ist, dass sie zum Verkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keinen gewerblichen Pflanzenbau betreibt,	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 45.1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass  a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) bekannt ist,  oder  b) bei amtlichen Kontrollen der Pflanzen am Ort der Erzeugung, die in den neun Wochen vor der Vermarktung mindestens alle drei Wochen durchgeführt wurden, auf den Pflanzen keine Anzeichen von	IRL, P (Azoren, Beira Interior, Beira Litoral, Entre Douro e Minho, Madeira, Ribatejo e Oeste (Gemeinden Alcobaça, Alenquer, Bombarral, Cavadal, Caldas da Rainha, Lourinhã, Nazaré, Obidos, Peniche und Torres Vedras ) und Trás- os-Montes), FI, S, UK

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
- denjenigen, die in Nummer 24.1 genannt sind	Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) festgestellt wurden oder	
	c) in Fällen, in denen Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) am Ort der Erzeugung festgestellt wurde, die an diesem Ort der Erzeugung aufbewahrten oder erzeugten Pflanzen einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um zu gewährleisten, dass sie frei von Bemisia tabaci Genn. (europäische Population) sind, und dieser Ort der Erzeugung anschließend bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Wochen vor der Verbringung von diesem Ort der Erzeugung wöchentlich durchgeführt wurden, und bei Überwachungsverfahren während desselben Zeitraums als frei von Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) befunden wurde, weil angemessene Verfahren zur Tilgung von Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) durchgeführt worden sind. Die letzte der vorgenannten wöchentlichen Kontrollen muss unmittelbar vor der vorgenannten Verbringung durchgeführt werden,	
	d) nachgewiesen werden kann, dass die Pflanzen aus Stecklingen erzeugt wurden, die da) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von Bemisia tabaci Genn.	
	db) an einem Ort der Erzeugung	
	angebaut worden sind, an dem bei amtlichen Kontrollen, die	

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	während der gesamten Produktionssaison mindestens alle drei Wochen durchgeführt wurden, keine Anzeichen von Bemisia tabaci (europäische Populationen) festgestellt wurden	
	oder	
	in Fällen, in denen Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) am Ort der Erzeugung festgestellt wurde, aus Pflanzen gezogen wurden, die an diesem Ort der Erzeugung aufbewahrt oder erzeugt und einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um zu gewährleisten, dass sie frei von Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) sind, und dieser Ort der Erzeugung anschließend bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Wochen vor der Verbringung von diesem Ort der Erzeugung wöchentlich durchgeführt wurden, und bei Überwachungsverfahren während desselben Zeitraums als frei von Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) befunden wurde, weil angemessene Verfahren zur Tilgung von Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) durchgeführt worden sind. Die letzte der vorgenannten wöchentlichen Kontrollen muss unmittelbar vor der vorgenannten Verbringung durchgeführt werden.	
24.3 Pflanzen von Begonia L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, Knollen und Kormi, und Pflanzen von Ficus L. und Hibiscus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, außer denjenigen, bei denen aufgrund der Verpackung, der Entwicklung der Blüten (oder Brakteen) oder anderer Merkmale offenkundig ist, dass sie zum Verkauf an den	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 45.1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass  a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) bekannt ist, oder  b) bei amtlichen Kontrollen der Pflanzen am Ort der Erzeugung, die	IRL, P (Azoren, Beira Interior, Beira Litoral, Entre Douro e Minho, Madeira, Ribatejo e Oeste (Gemeinden Alcobaça, Alenquer, Bombarral, Cavadal, Caldas da Rainha, Lourinhã, Nazaré, Obidos, Peniche und Torres Vedras ) und Trásos-Montes), FI, S, UK

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
Endverbraucher bestimmt sind, der keinen gewerblichen Pflanzenbau betreibt	in den neun Wochen vor der Vermarktung mindestens alle drei Wochen durchgeführt wurden, auf den Pflanzen keine Anzeichen von Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) festgestellt wurden	
	oder	
25. Dilloger van Determine	c) in Fällen, in denen Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) am Ort der Erzeugung festgestellt wurde, die an diesem Ort der Erzeugung aufbewahrten oder er- zeugten Pflanzen einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um zu gewährleisten, dass sie frei von Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) sind, und dieser Ort der Erzeugung an- schließend bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Wochen vor der Verbringung von diesem Ort der Erzeugung wöchentlich durchgeführt wurden, und bei Überwachungsverfahren während desselben Zeitraums als frei von Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) befunden wurde, weil angemessene Verfahren zur Til- gung von Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) durchgeführt worden sind. Die letzte der vorgenannten wö- chentlichen Kontrollen muss un- mittelbar vor der vorgenannten Verbringung durchgeführt werden.	[ (Destagra) [ III D
25. Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zur industriellen Verarbeitung bestimmt	Amtliche Feststellung, dass  a) die Pflanzen in einer Weise transportiert werden, bei der eine Verbreitung von BNYVV ausgeschlossen ist, und zur Lieferung an ein Verarbeitungsunternehmen bestimmt sind, das über eine amtlich genehmigte	F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), UK (Nordirland)

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	verfügt, die gewährleistet, dass keine Gefahr der Ausbreitung von BNYVV besteht, oder b) die Pflanzen in einem Gebiet angezogen worden sind, in dem das Auftreten von BNYVV nicht bekannt ist.	
26. Rübenerde und unsterilisierter Abfall von Rüben ( <i>Beta vulgari</i> s L.)	Amtliche Feststellung, dass die Erde bzw. der Abfall  a) einer Behandlung zwecks Bekämpfung des Befalls mit BNYVV unterzogen worden ist, oder  b) dazu bestimmt ist, transportiert und auf eine amtlich zugelassene Weise vernichtet zu werden, oder	F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), UK (Nordirland)
	c) von <i>Beta-vulgaris</i> -Pflanzen stammt, die in einem Gebiet angezogen wurden, in dem das Auftreten von BNYVV nicht bekannt ist.	
27.1 Samen von Futter- und Zuckerrüben von <i>Beta</i> <i>vulgaris</i> L.	Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass	F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), UK (Nordirland)
	a) das Saatgut der Kategorien "Basissaatgut" und "zertifiziertes Saatgut" die Bedingungen der Anlage I Teil B Nummer 3 der Richtlinie 66/400/EWG erfüllt oder	
	<ul> <li>b) bei "nicht endgültig zertifiziertem Saatgut" das Saatgut</li> <li>die Bedingungen des Artikels</li> <li>15 Absatz 2 der Richtlinie</li> </ul>	
	66/400/EWG erfüllt und  zu einer industriellen  Verarbeitung bestimmt ist, die  die Bedingungen der Anlage I  Teil B der Richtlinie	

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	66/400/EWG erfüllt und an Fabriken geliefert wird, die über eine amtlich zugelassene überwachte Abfallbeseitigungsanlage zur Verhinderung der Verbreitung von Beet necrotic yellow vein virus (BNYVV) verfügen, oder  c) das Saatgut von Samenträgerbeständen gewonnen wurde, die in einem Gebiet an-	
	gebaut wurden, von dem bekannt ist, dass BNYVV dort nicht auftritt.	
27.2 Gemüsesamen von Beta vulgaris L.	Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass	F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), UK (Nordirland)
	a) bei verarbeitetem Saatgut der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichen Verunreinigungen 0,5 v. H. nicht überschreitet - bei umhülltem Saatgut ist diese Bedingung von der Umhüllung einzuhalten – oder	
	b) bei nicht verarbeitetem Saatgut das Saatgut	
	<ul> <li>amtlich so verpackt wird, dass keine BNYVV-Verbreitung zu befürchten ist, und</li> </ul>	
	- zu einer industriellen Verarbeitung bestimmt ist, die die Bedingungen von Buchstabe a) erfüllt und an Fabriken geliefert wird, die über eine amtlich zugelassene überwachte Abfallbeseitigungsanlage zur Verhinderung der Verbreitung von Beet necrotic yellow vein virus (BNYVV) verfügen, oder	
	c) das Saatgut von Samenträgerbeständen gewonnen	

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	wurde, die in einem Gebiet an- gebaut wurden, von dem bekannt ist, dass BNYVV dort nicht auftritt.	
28. Samen von Gossypium spp.	Amtliche Feststellung, dass	EL
	a) der Samen durch Säurebehandlung entfasert wurde und	
	b) am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Glomerella gossypii Edgerton festgestellt wurden und eine repräsentative Probe untersucht wurde und sich dabei als frei von Glomerella gossypii Edgerton erwiesen hat.	
28.1 Samen von <i>Gossypium</i> spp.	Amtliche Bestätigung, dass die Samen mit Säure entkörnt wurden.	EL, E (Andalucia, Catalonia, Extremadura, Murcia, Valencia)
29. Samen von <i>Mangifera</i> spp.	Amtliche Feststellung, dass die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Sternochetus mangiferae</i> Fabricius bekannt sind.	E (Granada und Málaga), P (Altentejo, Algarve und Madeira)
30. Gebrauchte Landmaschinen und Geräte	a) Landmaschinen und Geräte, die an Orten der Erzeugung eingesetzt werden, an denen Rüben angebaut werden, sind zu säubern und von Erde- und Pflanzenresten frei zu halten	F (Bretagne), FI, IRL, P (Azoren), UK (Nordirland)
	oder  b) Landmaschinen und Geräte müssen aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten von BNYVV nicht bekannt ist.	
31. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortu-nella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, mit Ursprung in E, F (außer Korsika), CY und I	Unbeschadet der Anforderungen für Früchte gemäß Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 30.1, dass die Verpackung eine geeignete Ursprungskennzeichnung tragen muss, gilt Folgendes:	EL, F (Korsika), M, P (ausgenommen Algarve und Madeira)
	a) die Früchte müssen frei von Blättern und Stielen sein,	
	oder	

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	b) im Falle von Früchten mit Blättern und Stielen muss eine amtliche Bestätigung beiliegen, dass sie in geschlossenen, amtlich versiegelten Behältern verpackt sind, dass diese Behälter während des Transports durch ein für diese Früchte anerkanntes Schutzgebiet verschlossen bleiben und dass sie ein im Pflanzenpass aufgeführtes Kennzeichen tragen.	
32. Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Früchten und Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die in Anhang III Teil A Nummer 15, Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 17 und Anhang IV Teil B Nummer 21.1 aufgeführten Pflanzen gelten, amtliche Feststellung, dass:	CZ, FR (Champagne- Ardenne, Lothringen und Elsass), IT (Basilicata) und (Sardinien, (bis 31. März 2014))
	a) die Pflanzen von einem Erzeugungsort in einem Land stammen oder dort aufgezogen wurden, in dem Grapevine fla- vescence dorée MLO nicht auftritt,	
	b) die Pflanzen von einem Erzeugungsort in einem Gebiet stammen und dort aufgezogen wurden, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation gemäß den entsprechenden internationalen Standards als frei von Grapevine flavescence dorée MLO erklärt wurde,	
	oder  c) die Pflanzen entweder aus der Tschechischen Republik, Frankreich (Champagne-Ardenne, Lothringen oder Elsass) oder Italien (Basilicata) stammen und dort aufgezogen wurden,	
	oder  d) die Pflanzen von einem Erzeugungsort stammen und dort aufgezogen wurden, an dem:	

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete
	aa) seit Anfang der letzten beiden abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Symptome von Grapevine flavescence dorée MLO an den Mutterpflanzen beobachtet wurden, und bb) entweder	
	i) keine Symptome von Grapevine flavescence dorée MLO an den Pflanzen am Erzeugungsort be- obachtet wurden, oder	
	ii) die Pflanzen mit mindestens 50°C warmem Wasser 45 Minuten behandelt wurden, um das Vorhandensein von Grapevine flavescence dorée MLO auszuschließen.	

#### **ANHANG V**

### PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND GEREGELTE GEGENSTÄNDE, DIE EINER GESUNDHEITSUNTERSUCHUNG ZU UNTERZIEHEN SIND

#### **TEIL A**

## PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND GEREGELTE GEGENSTÄNDE MIT URSPRUNG IM KOSOVO, DIE VOR VERBRINGUNG INNERHALB DES LANDES EINER GESUNDHEITSUNTERSUCHUNG AM ORT DER ERZEUGUNG ZU UNTERZIEHEN SIND

#### 1. Pflanzen- und Pflanzenerzeugnisse

- 1.1 Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Samen, von Amelanchier Med., Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L., Photinia davidiana (Dcne.) Cardot, Prunus L., außer Prunus laurocerasus L. und Prunus lusitanica L., Pyracantha Roem., Pyrus L. und Sorbus L.
- 1.2 Pflanzen von *Beta vulgaris* L. und *Humulus lupulus* L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.
- 1.3 Pflanzen von ausläufer- oder knollenbildenden Arten von *Solanum* L. oder deren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt.
- 1.4 Pflanzen von Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und deren Hybriden sowie von Vitis L., ausgenommen Früchte und Samen.
- 1.5 Unbeschadet der Nummer 1.6 Pflanzen von *Citrus* L. und deren Hybriden, ausgenommen Früchte und Samen.
- 1.6 Früchte von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, mit Stielen und Blättern.

Holz, das

ganz oder teilweise aus *Platanus* L. gewonnen wurde, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, und einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif entspricht:

	KN-Code	Warenbezeichnung
	4401 10 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
	4401 22 00	Holz von anderen als Nadelbäumen, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
ex	4401 30 90	Holzabfälle und Holzausschuss (andere als Sägespäne), nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
	4403 10 00	Rohholz, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> A. d. Ü.: Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 1 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

	KN-Code Warenbezeichnung	
ex	4403 99	Holz von anderen als Nadelbäumen, (anderes als von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannten tropischen Hölzern oder von anderen tropischen Hölzern, Eiche ( <i>Quercus</i> spp.) oder Buche ( <i>Fagus</i> spp.)), roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz
ex	4404 20 00	Von anderen als Nadelbäumen stammende Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
ex	4407 99	Holz von anderen als Nadelbäumen, (anderes als von den in der Unterposition - Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannten tropischen Hölzern oder von anderen tropischen Hölzern, Eiche ( <i>Quercus</i> spp.) oder Buche ( <i>Fagus</i> spp.)), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm

- 2. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände von Erzeugern mit Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbsmäßiger Pflanzenerzeugung befassen, ausgenommen für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, sofern die zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist.
  - 2.1 Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Samen, der Gattungen Abies Mill., Apium graveolens L., Argyranthemum spp., Aster spp., Brassica L., Castanea Mill., Cucumis spp., Dendranthema (DC) Des Moul., Dianthus L. und Hybriden, Exacum spp., Fragaria L., Gerbera Cass., Gypsophila L., alle Sorten von Neu-Guinea-Hybriden von Impatiens L., Lactuca spp., Larix Mill., Leucanthemum L., Lupinus L., Pelargonium L'Hérit. ex Ait., Picea A. Dietr., Pinus L., Platanus L., Populus L., Prunus laurocerasus L., Prunus lusitanica L., Pseudotsuga Carr., Quercus L., Rubus L., Spinacia L., Tanacetum L., Tsuga Carr. und Verbena L. und andere Pflanzen von krautigen Arten, außer Pflanzen der Familie Gramineae, zum Anpflanzen bestimmt, und außer Zwiebeln, Kormi, Rhizomen, Samen und Knollen.
  - 2.2 Pflanzen von Solanaceae, mit Ausnahme der unter Nummer 1.3 genannten, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.
  - 2.3 Pflanzen von Araceae, Marantaceae, Musaceae, *Persea* spp. und Strelitziaceae, bewurzelt, auch mit anhaftendem oder beigefügtem Nährsubstrat.
  - 2.3.1 Pflanzen von Palmae, zum Anpflanzen bestimmt, die an der Basis des Stammes einen Durchmesser von über 5 cm aufweisen und zu den folgenden Gattungen gehören: Brahea Mart., Butia Becc., Chamaerops L., Jubaea Kunth, Livistona R. Br., Phoenix L., Sabal Adans., Syagrus Mart., Trachycarpus H. Wendl., Trithrinax Mart., Washingtonia Raf.
  - 2.4 Samen und Zwiebeln von *Allium ascalonicum* L., *Allium cepa* L. und *Allium schoenoprasum* L., zum Anpflanzen bestimmt, und Pflanzen von *Allium porrum* L., zum Anpflanzen bestimmt,
    - Samen von Medicago sativa L.,

- Samen von *Helianthus annuus* L., *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw. und *Phaseolus* L.
- 3. Zum Anpflanzen bestimmte Zwiebeln und Knollen von Erzeugern mit Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbsmäßiger Pflanzenerzeugung befassen, ausgenommen für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, sofern die zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist, von Camassia Lindl., Chionodoxa Boiss., Crocus flavus Weston "Golden Yellow", Galanthus L., Galtonia candicans (Baker) Decne., Zwergformen und ihren Hybriden der Gattung Gladiolus Tourn. ex L., wie Gladiolus callianthus Marais, Gladiolus colvillei Sweet, Gladiolus nanus hort., Gladiolus ramosus hort. und Gladiolus tubergenii hort., Hyacinthus L., Iris L., Ismene Herbert, Muscari Miller, Narcissus L., Ornithogalum L., Puschkinia Adams, Scilla L., Tigridia Juss. und Tulipa I.

#### Anhang V B

# PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND andere GEGENSTÄNDE MIT URSPRUNG IN ANDEREN LÄNDERN ALS DEN IN TEIL A GENANNTEN, DIE Träger von für unser Land wichtigen Schadorganismen sein können und MIT EINEM PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNIS VERSEHEN SEIN MÜSSEN

Teil 1. Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände sowie der Ursprungs- und Versandländer, für deren Einfuhr in das Staatsgebiet der Republik Kosovo ein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich ist.

#### 1. Verschiedenes

Maschinen, Geräte und	Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und	Drittländer
Fahrzeuge, die für land-	Forstwirtschaft oder den Gartenbau; Walzen für Rasenflächen	
oder forstwirtschaftliche	oder Sportplätze — bereits genutzt:	
Zwecke genutzt wurden	– Pflüge:	
	ex 8432 10 00	
	– Eggen, Vertikutierer, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen	
	und Hackmaschinen:	
	ex 8432 21 00	
	ex 8432 29 10	
	ex 8432 29 30	
	ex 8432 29 50	
	ex 8432 29 90	
	– Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Setzmaschinen:	
	ex 8432 31 00	
	ex 8432 39 11	
	ex 8432 39 19	
	ex 8432 39 90	
	– Mist- und Düngerstreuer:	
	ex 8432 41 00	
	ex 8432 42 00	
	<ul> <li>Andere Maschinen, Apparate und Geräte:</li> </ul>	
	ex 8432 80 00	
	– Teile:	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> A. d. Ü.: Der Text wurde aus der Richtlinie 2000/29/EG übernommen. Die Nummerierung der linken Spalte ist gegenüber der RL 2000/29/EG ab Punkt 1 um einen Punkt verschoben. Die Verschiebung wurde in der rechten Spalte nicht berücksichtigt, sofern es dort einen Bezug auf die Nummerierung gibt.

	ex 8432 90 00	
	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Strohoder Futterpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8437 — bereits genutzt:	
	Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen: ex 8433 40 00	
	Mähdrescher: ex 8433 51 00	
	Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten: ex 8433 53 10 ex 8433 53 30 ex 8433 53 90	
	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenhaltung, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht — bereits genutzt:	
	Maschinen, Apparate und Geräte für die Forstwirtschaft: ex 8436 80 10	
	Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709 ) – bereits genutzt:	
	Sattel-Straßenzugmaschinen: ex 8701 20 90	
	Andere als Einachsschlepper, Straßenzugmaschinen oder Gleiskettenzugmaschinen:	
	<ul> <li>Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern:</li> <li>ex 8701 91 10</li> <li>ex 8701 92 10</li> <li>ex 8701 93 10</li> <li>ex 8701 94 10</li> <li>ex 8701 95 10</li> </ul>	
Kultursubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und der Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen dient		Drittländer

Weizen und Mengkorn, außer zur Aussaat:	Afghanistan,
1001 19 00	Indien, Irak,
1001 99 00	Iran, Mexiko,
Roggen außerzur Aussaat	Nepal, Pakistan,
	Südafrika und
1002 30 00	USA
Triticale, außer zur Aussaat:	
ex 1008 60 00	
	1001 19 00 1001 99 00 Roggen, außer zur Aussaat: 1002 90 00 Triticale, außer zur Aussaat:

#### 2. Allgemeine Kategorien

Z. Angemenie Rategorie		
Pflanzen zum Anpflanzen,	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und	Drittländer
außer Samen	Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte;	
	Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen	
	Zichorienwurzeln der Position 1212):	
	0601 10 10	
	0601 10 20	
	0601 10 30	
	0601 10 40	
	0601 10 90	
	0601 20 10	
	0601 20 30	
	0601 20 90	
	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln),	
	Stecklinge und Propfreiser; außer Pilzmycel:	
	0602 10 90	
	0602 20 20	
	0602 20 80	
	0602 30 00	
	0602 40 00	
	0602 90 20	
	0602 90 30	
	0602 90 41	
	0602 90 45	
	0602 90 46	
	0602 90 47	
	0602 90 48	
	0602 90 50	
	0602 90 70	
	0602 90 91	
	0602 90 99	
	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und	
	andere Gemüse der Gattung Allium spp., frisch, zum	
	Anpflanzen:	
	ex 0703 10 11	
	ex 0703 10 90	
	ex 0703 20 00	

Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch, in Kultursubstrat gepflanzt: ex 0704 10 00 ex 0704 90 10 ex 0704 90 90 Salate (Lactuca sativa) und Chicorée (Cichorium spp.), frisch, in Kultursubstrat gepflanzt: ex 0705 11 00 ex 0705 19 00 ex 0705 21 00 ex 0705 29 00 Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, in Kultursubstrat gepflanzt: ex 0709 40 00 Salate (ausgenommen solche der Art Lactuca sativa sowie Chicorée (Cichorium spp.)), in Kultursubstrat gepflanzt: ex 0709 99 10 Anderes Gemüse, in Kultursubstrat gepflanzt: ex 0709 99 90 Ingwer, Safran, Kurkuma und andere Gewürze, zum Anpflanzen oder in Kultursubstrat gepflanzt: ex 0910 11 00 ex 0910 20 10 ex 0910 30 00 ex 0910 99 31 ex 0910 99 33 Wurzel- und Knollengemüse Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Drittländer Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt: 0706 10 00 0706 90 10 0706 90 30 0706 90 90 Andere Wurzel- und Knollengemüse, frisch oder gekühlt: ex 0709 99 90 Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, weder gefroren noch getrocknet noch in Stücken oder in Form von Pellets: ex 0714 10 00 ex 0714 20 10 ex 0714 20 90 ex 0714 30 00 ex 0714 40 00

	ex 0714 50 00 ex 0714 90 20 ex 0714 90 90	
	Ingwer, Safran, Kurkuma und andere Gewürze in Form von Wurzel- oder Knollenteilen, frisch oder gekühlt, außer getrocknet: ex 0910 11 00 ex 0910 30 00 ex 0910 99 91	
	Zuckerrüben, nicht gemahlen, frisch und gekühlt: ex 1212 91 80	
	Zichorienwurzeln, frisch und gekühlt: ex 1212 94 00	
	Andere Wurzel- und Knollengemüse, frisch und gekühlt: ex 1212 99 95	
	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken und ähnliches Futter, nicht in Form von Pellets, frisch oder gekühlt, außer getrocknet:  ex 1214 90 10  ex 1214 90 90	
Pflanzen von <i>Cryptocoryne</i> sp., <i>Hygrophila</i> sp. und <i>Vallisneria</i> sp.	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Propfreiser; außer Pilzmycel ex 0602 10 90	Drittländer
	ex 0602 10 90 ex 060290 50	
	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Teile von Tomaten- oder Auberginenpflanzen, ohne Blüten und Blütenknospen, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch: ex 0604 20 90	

#### 3. Pflanzenteile, außer Früchte und Samen, von:

Solanum lycopersicum L. und Solanum melongena L.	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Teile von Tomaten- oder Auberginenpflanzen, ohne Blüten und Blütenknospen, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch:  ex 0604 20 90  Pflanzliche Erzeugnisse von Tomaten- oder Auberginenpflanzen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch:  ex 1404 90 00	Drittländer
Zea mays L.	Andere Gemüse, frisch oder gekühlt:  Zuckermais ex 0709 99 60  Mais, anderer 1005 90 00 Saatgut	Drittländer

	Pflanzliche Erzeugnisse von Mais ( <i>Zea mays</i> ), anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch: ex 1404 90 00	
Convolvulus L., Ipomoea L., Micromeria Benth und Solanaceae Juss.	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch: ex 0603 19 70	Amerika, Australien, Neuseeland
	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, zu Binde- und Zierzwecken, frisch: ex 0604 20 90	
	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch:  ex 1404 90 00	
Blattgemüse von Apium graveolens L., Eryngium L., Limnophila L. und Ocimum L.	Andere Gemüse, frisch oder gekühlt: 0709 40 00 ex 0709 99 10 ex 0709 99 90	Drittländer
	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch, nicht geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert:  ex 1211 90 86	
	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch:  ex 1404 90 00	
Blätter von <i>Manihot</i> <i>esculenta</i> Crantz	Blätter von Maniok (Manihot esculenta), frisch oder gekühlt: ex 0709 99 90  Pflanzliche Erzeugnisse von Maniok (Manihot esculenta), anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch: ex 1404 90 00	Drittländer
Nadelbäume (Pinales)	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile von Nadelgehölzen (Pinales), ohne Blüten und Blütenknospen, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch: ex 0604 20 20 ex 0604 20 40	Drittländer
Castanea Mill., Dendranthema (DC.) Des Moul., Dianthus L., Gypsophila L., Pelargonium l'Herit. ex Ait, Phoenix spp., Populus L., Quercus L., Solidago L.	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch: 0603 12 00 0603 14 00 ex 0603 19 70 Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile von Zuckerahorn ( <i>Acer</i> saccharum), ohne Blüten und Blütenknospen, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch:	Drittländer

	ex 0604 20 90	
	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch:  ex 1404 90 00	
Acer saccharum Marsh	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile von Zuckerahorn ( <i>Acer</i> saccharum), ohne Blüten und Blütenknospen, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch: ex 0604 20 90	Kanada und USA
	Pflanzliche Erzeugnisse von Zuckerahorn ( <i>Acer</i> saccharum), anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch: ex 1404 90 00	
Prunus L.	Blumen und Blüten sowie deren Knospen von <i>Prunus</i> spp., geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch: ex 0603 19 70  Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile von <i>Prunus</i> spp., ohne Blüten und Blütenknospen, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch: ex 0604 20 90	Drittländer außer EU- Mitgliedstaaten , Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belarus,
	Pflanzliche Erzeugnisse von Pflanzen von Prunus spp., anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch: ex 1404 90 00	Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Kanarische Inseln, Liechtenstein, Moldau, Monaco, Montenegro, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland, Föderaler Bezirk Nordwestrussla nd, Föderaler Bezirk Südrussland, Föderaler Bezirk Nordkaukasus und Föderaler Bezirk Wolga), San Marino, Schweiz,

		Serbien, Türkei, Ukraine und Großbritannien
Betula L.	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile von Birken ( <i>Betula</i> spp.), ohne Blüten und Blütenknospen, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch:  ex 0604 20 90	Drittländer
	Pflanzliche Erzeugnisse von Birken ( <i>Betula</i> spp.), anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch: <b>ex 1404 90 00</b>	
Fraxinus L., Juglans L., Pterocarya Kunth und Ulmus davidiana Planch.	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, zu Binde- und Zierzwecken, frisch: ex 0604 20 90  Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch: ex 1404 90 00	China, Demokratische Volksrepublik Korea, Japan, Kanada, Mongolei, Republik Korea, Russland, Taiwan, und Vereinigte Staaten von Amerika
Amyris P. Browne, Casimiroa La Llave, Citropsis Swingle & Kellerman, Eremocitrus Swingle, Esenbeckia Kunth., Glycosmis Corrêa, Merrillia Swingle, Naringi Adans., Tetradium Lour., Toddalia Juss. und Zanthoxylum L.	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch: ex 0603 19 70  Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, zu Binde- und Zierzwecken, frisch: ex 0604 20 90  Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch: ex 1404 90 00	Drittländer
Acer macrophyllum Pursh, Acer pseudoplatanus L., Adiantum aleuticum (Rupr.) Paris, Adiantum jordanii C. Muell., Aesculus californica (Spach) Nutt., Aesculus hippocastanum L., Arbutus menziesii Pursch., Arbutus unedo L., Arctostaphylos spp. Adans, Calluna vulgaris (L.) Hull, Camellia spp. L., Castanea sativa Mill., Fagus	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch:  ex 0603 19 70  Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, zu Binde- und Zierzwecken, frisch: ex 0604 20 90  Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast), frisch:	Kanada, Vereinigtes Königreich <sup>(2)</sup> , Vereinigte Staaten, Vietnam

<sup>(2)</sup> Verweise auf das Vereinigte Königreich gelten nicht in Bezug auf Nordirland.

sylvatica L., Frangula californica (Eschsch.) Gray, Frangula purshiana (DC.) Cooper, Fraxinus excelsior L., Griselinia littoralis (Raoul), Hamamelis virginiana L., Heteromeles arbutifolia (Lindley) M. Roemer, Kalmia latifolia L., Laurus nobilis L., Leucothoe spp. D. Don, Lithocarpus densiflorus (Hook. & Arn.) Rehd., Lonicera hispidula (Lindl.) Dougl. ex Torr.&Gray, Magnolia spp. L., Michelia doltsopa Buch.-Ham. ex DC, Nothofagus obliqua (Mirbel) Blume, Osmanthus heterophyllus (G. Don) P. S. Green, Parrotia persica (DC) C.A. Meyer, Photinia x fraseri Dress, Pieris spp. D. Don, Pseudotsuga menziesii (Mirbel) Franco, Quercus spp. L., Rhododendron spp. L., ausgenommen Rhododendron simsii Planch., Rosa gymnocarpa Nutt., Salix caprea L., Sequoia sempervirens (Lamb. ex D. Don) Endl., Syringa vulgaris L., Taxus spp. L., Trientalis latifolia (Hook), Umbellularia californica (Hook. & Arn.) Nutt., Vaccinium ovatum Pursh und Viburnum spp. L

#### ex 1401 90 00

Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch:

ex 1404 90 00

#### 4. Pflanzenteile, außer Früchten, aber mit Samen, von:

Aegle Corrêa, Aeglopsis	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu	Drittländer	
Swingle, <i>Afraegle</i> Engl.,	Binde- oder Zierzwecken, frisch:		l
Atalantia Corrêa,	ex 0603 19 70		l
Burkillanthus Swingle, Calodendrum Thunb.,	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, zu Binde- und Zierzwecken, frisch: ex 0604 20 90		
Choisya Kunth, Clausena Burm. f., Limonia L.,	Andere Gemüse, frisch oder gekühlt:		

Microcitrus Swingle,
Murraya J. Koenig ex L.,
Pamburus Swingle,
Severinia Ten., Swinglea
Merr., Triphasia Lour und
Vepris Comm.

#### ex 0709 99 90

Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat:

Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden:

#### ex 1209 30 00

– Samen von Gemüsen

ex 1209 91 80

- Andere

ex 1209 99 91

ex 1209 99 99

Pflanzen und Pflanzenteile (einschließlich Samen und Früchte) der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch, nicht geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert:

#### ex 1211 90 86

Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z.B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast), frisch:

#### ex 1401 90 00

Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch:

ex 1404 90 00

#### 5. Früchte von:

Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf., Microcitrus Swingle, Naringi Adans., Swinglea Merr. und ihre Hybride, Momordica L. und Solanaceae Juss.

Tomaten, frisch oder gekühlt Drittländer

#### 0702 00 00

Anderes Gemüse von Solanaceae, frisch oder gekühlt:

0709 30 00 0709 60 10

0709 60 91

0709 60 95 0709 60 99

ex 0709 99 90

Zitrusfrüchte, frisch oder gekühlt:

0805 10 22

0805 10 24

0805 10 28 ex 0805 10 80

ex 0805 21 10

ex 0805 21 90

ex 0805 22 00

	ex 0805 29 00 ex 0805 40 00 ex 0805 50 10 ex 0805 50 90 ex 0805 90 00  Andere Früchte, frisch oder gekühlt: ex 0810 90 75	
Actinidia Lindl., Annona L., Carica papaya L., Cydonia Mill., Diospyros L., Fragaria L., Malus L., Mangifera L., Passiflora L., Persea americana Mill., Prunus L., Psidium L., Pyrus L., Ribes L., Rubus L., Syzygium Gaertn., Vaccinium L., und Vitis L.	Avocados, frisch oder gekühlt:  ex 0804 40 00  Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder gekühlt:  ex 0804 50 00  Weintrauben, frisch oder gekühlt:  0806 10 10  0806 10 90	Drittländer
	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch oder gekühlt:  — Papaya-Früchte:  0807 20 00  Äpfel, Birnen und Quitten, frisch oder gekühlt:  0808 10 10  0808 10 80  0808 30 10  0808 30 90  0808 40 00	
	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch oder gekühlt: 0809 10 00 0809 21 00 0809 29 00 0809 30 10 0809 30 90 0809 40 05 0809 40 90	
	Erdbeeren, frisch oder gekühlt:  0810 10 00  Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch oder gekühlt:  0810 20 10  ex 0810 20 90  Schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, frisch oder gekühlt:  0810 30 10	

	0810 30 30 0810 30 90	
	Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium, frisch oder gekühlt:  0810 40 10  0810 40 30  0810 40 50	
	0810 40 90	
	Kiwifrüchte, frisch oder gekühlt: <b>0810 50 00</b>	
	Kaki, frisch oder gekühlt: <b>0810 70 00</b>	
	Andere, frisch oder gekühlt: ex 0810 90 20 ex 0810 90 75	
Punica granatum L.	Granatapfel, frisch oder gekühlt: ex 0810 90 75	Länder des afrikanischen Kontinents, Kap Verde, Sankt Helena, Madagaskar, La Réunion, Mauritius und Israel

#### 6. Blumen, geschnitten, von:

Orchidaceae	Orchideen, frisch: 0603 13 00	Drittländer
Aster spp., Eryngium L., Hypericum L., Lisianthus L., Rosa L. und Trachelium L.	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch:  0603 11 00 ex 0603 19 70	Drittländer außer EU-Mitgliedstaaten und Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Kanarische Inseln, Liechtenstein, Moldau, Monaco, Montenegro, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland, Föderaler Bezirk Nordwestrussland, Föderaler Bezirk Südrussland, Föderaler Bezirk Wolga), San Marino, Schweiz, Serbien, Türkei, Ukraine und Großbritannien

#### 7. Knollen von:

Solanum tuberosum L.	Kartoffeln, frisch oder gekühlt, außer Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln: ex 0701 90 10 ex 0701 90 50 ex 0701 90 90	Drittländer
Knollen von <i>Solanum</i> tuberosum, Pflanzkartoffeln	0701 10 00	Drittländer

#### 8. Samen der folgenden Arten:

Brassicaceae, Poaceae,	Samen von Weizen und Mengkorn:	Drittländer
Trifolium spp.	1001 11 00	
	1001 91 10	
	1001 91 20	
	1001 91 90	
	Samen von Roggen	
	1002 10 00	
	Samen von Gerste	
	1003 10 00	
	Samen von Hafer	
	1004 10 00	
	Samen von Mais	
	1005 10 13	
	1005 10 15	
	1005 10 18	
	1005 10 90	
	Samen von Reis	
	1006 10 10	
	Samen von Sorghum	
	1007 10 10	
	1007 90 00	
	Samen von Hirse	
	1008 21 00	
	Kanariensaat, zur Aussaat:	
	ex 1008 30 00	
	Samen von Fonio ( <i>Digitaria</i> spp.), zur Aussaat:	
	ex 1008 40 00	
	Samen von Triticale:	
	ex 1008 60 00	
	Samen von anderem Getreide, zur Aussaat:	
	ex 1008 90 00	

	Raps- oder Rübsensamen, zur Aussaat:  1205 10 10 ex 1205 90 00  Senfsamen, zur Aussaat:  1207 50 10  Samen von Klee ( <i>Trifolium</i> spp.), zur Aussaat:  1209 22 10  1209 22 80  Samen von Schwingel, zur Aussaat:  1209 23 11  1209 23 15  1209 23 80  Samen von Wiesenrispengras ( <i>Poa pratensis</i> L.), zur Aussaat:  1209 24 00	
	Samen von Weidelgras ( <i>Lolium multiflorum</i> Lam., <i>Lolium perenne</i> L.), zur Aussaat:  1209 25 10  1205 25 90	
	Samen von Wiesenlieschgras; Samen von Rispengras der Arten <i>Poa palustris</i> L. und <i>Poa trivialis</i> L.; Samen von Gemeinem Knäuelgras ( <i>Dactylis glomerata</i> L.); Samen von Straußgras ( <i>Agrostis</i> ), zur Aussaat: <b>ex 1209 29 45</b>	
	Samen von anderen Gräsern, zur Aussaat: ex 1209 29 80  Samen von Ziergräsern, zur Aussaat: ex 1209 30 00	
	Samen von anderen Arten von Brassicaceae, zur Aussaat: ex 1209 91 80	
Gattungen <i>Triticum</i> L., <i>Secale</i> L. und <i>xTriticosecale</i> Wittm. ex  A. Camus	Samen von Weizen und Mengkorn: 1001 11 00 1001 91 10 1001 91 20 1001 91 90	Drittländer
	Samen von Roggen  1002 10 00  Samen von Triticale	
	ex 1008 60 00	
Citrus L., Fortunella Swingle und Poncirus Raf. und ihre Hybriden, Capsicum spp. L., Helianthus annuus L.,	Zuckermais, zur Aussaat: <b>ex 0709 99 60</b> Gartenbohnen ( <i>Phaseolus</i> spp.), zur Aussaat: <b>0713 33 10</b>	Drittländer

Solanum lycopersicum L.,	Mandeln, zur Aussaat:	
Medicago sativa L.,	ex 0802 11 10	
Prunus L., Rubus L., Oryza	ex 0802 11 90	
spp. L., Zea mays L.,	ex 0802 12 10	
Allium cepa L., Allium	ex 0802 12 90	
porrum L., Phaseolus coccineus sp. L., Phaseolus vulgaris L.	Mais, zur Aussaat: 1005 10 13	
Trascolas Valgaris E.	1005 10 15	
	1005 10 18	
	1005 10 90	
	Reis, zur Aussaat:	
	1006 10 10	
	Sonnenblumenkerne, zur Aussaat:	
	1206 00 10	
	Samen von Luzernen (Alfalfa), zur Aussaat:	
	1209 21 00	
	– Andere Gemüsesamen, zur Aussaat:	
	ex 1209 91 80	
	– Andere Samen, zur Aussaat:	
	ex 1209 99 99	
Solanum tuberosum L.	Botanischer Samen von Kartoffeln, zur Aussaat: ex 1209 91 80	Drittländer

#### 9. Gemüsesamen von:

Pisum sativum L.	Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ), zur Aussaat: <b>0713 10 10</b>	Drittländer
Vicia faba L.	Puffbohnen, Pferde- und Ackerbohnen, zur Aussaat: ex 0713 50 00	Drittländer
	<ul><li>– Andere Samen, zur Aussaat:</li><li>ex 0713 90 00</li></ul>	

#### 10. Öl- und Faserpflanzensamen von:

Brassica napus L.	Raps- oder Rübsensamen, zur Aussaat: 1205 10 10 ex 1205 90 00	Drittländer
Brassica rapa L.,	Samen von <i>Brassica</i> rapa, zur Aussaat: ex 1209 91 80	Drittländer
Glycine max (L.) Merrill	Sojabohnen, zur Aussaat: 1201 10 00	Drittländer
Linum usitatissimum L.	Leinsamen, zur Aussaat: 1204 00 10	Drittländer

Sinapis alba L.	Senfsamen, zur Aussaat:	Drittländer
	1207 50 10	

#### 11. Lose Rinde von:

11. Lose Rinde von:		
Nadelbäume (Pinales)	Pflanzliche Erzeugnisse von Rinde, anderweit weder genannt noch inbegriffen:  ex 1404 90 00	Drittländer außer EU-Mitgliedstaaten und Albanien, Andorra,
Reisigbündeln oder Plättchen oder Schr Holzausschuss, aucl	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:	Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien,
	- Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst: ex 4401 40 90	Island, Kanarische Inseln, Liechtenstein, Moldau, Monaco, Montenegro, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland, Föderaler Bezirk Nordwestrussland, Föderaler Bezirk Nordwestrussland, Föderaler Bezirk Wordwestrussland, Föderaler Bezirk Nordkaukasus und Föderaler Bezirk Nordkaukasus und Föderaler Bezirk Wolga), San Marino, Schweiz, Serbien, Türkei, Ukraine und
Acer saccharum Marsh, Populus L. und Quercus	Pflanzliche Erzeugnisse von Rinde, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	Großbritannien Drittländer
L., außer <i>Quercus suber</i> L.	ex 1404 90 00  Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:  Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst: ex 4401 40 90	

Fraxinus L., Juglans L.,	Pflanzliche Erzeugnisse von Rinde, anderweit weder genannt	China,
Pterocarya Kunth und	noch inbegriffen:	Demokratische
Ulmus davidiana Planch.	ex 1404 90 00	Volksrepublik
	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:  Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst: ex 4401 40 90	Korea, Japan, Kanada, Mongolei, Republik Korea, Russland, Taiwan und Vereinigte Staaten von Amerika
Betula L.	Pflanzliche Erzeugnisse von Rinde, anderweit weder genannt noch inbegriffen: ex 1404 90 00	Kanada und USA
	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:	
	Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst: ex 4401 40 90	
Acer macrophyllum Pursh, Aesculus californica (Spach) Nutt., Lithocarpus densiflorus (Hook. & Arn.) Rehd. und Taxus brevifolia Nutt.	Pflanzliche Erzeugnisse von Rinde, anderweit weder genannt noch inbegriffen: ex 1404 90 00	Kanada, USA, Vietnam
	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von	
	Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:	
	Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst: ex 4401 40 90	

#### 12. Holz

- 12. Holz, soweit es:
- a) als Pflanzenerzeugnis im Sinne der einschlägigen Vorschriften über die Pflanzengesundheit betrachtet wird;

und

b) ganz oder teilweise von einer der nachfolgenden Ordnungen, Gattungen oder Arten gewonnen wurde, ausgenommen Verpackungsmaterial aus Holz,

und

c) unter die betreffende Zolltarifnummer fällt und einer der Warenbezeichnungen in der mittleren Spalte gemäß Zollleitlinie (Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 Anhang I Teil II) entspricht:

Quercus L., auch Holz ohne seine natürliche
Oberflächenrundung,
ausgenommen Holz, das der Warenbezeichnung unter KN-Code 4416 00 00 entspricht und das nachweislich wärmebehandelt wurde bis zu einer
Mindesttemperatur von

176 °C über 20 Minuten

Quercus L., auch Holz ohne Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, seine natürliche Reisigbündeln oder ähnlichen Formen;

- Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst: Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:
- ex 4401 12 00
- Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:
- Kein Nadelholz:

Anderes als Nadelholz:

#### ex 4401 22 00

- Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst:
- Sägespäne:

#### ex 4401 40 10

Holzabfälle und Holzausschuss (außer Sägespäne):

#### ex 4401 40 90

Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet

- Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
- Anderes als Nadelholz:

#### ex 4403 12 00

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

- Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
- Eichenholz (Quercus spp.):

#### 4403 91 00

Kanada, USA, Vietnam

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: Anderes als Nadelholz: ex 4404 20 00 Bahnschwellen aus Holz, anderes als Nadelholz: Nicht imprägniert ex 4406 12 00 Anderes (außer nicht imprägniert) ex 4406 92 00 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm: Eichenholz (Quercus spp.): 4407 91 15 4407 91 31 4407 91 39 4407 91 90 Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger: Andere ex 4408 90 15 ex 4408 90 35 ex 4408 90 85 ex 4408 90 95 Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe: ex 4416 00 00 Vorgefertigte Gebäude aus Holz: ex 9406 10 00 Platanus L., auch Holz ohne Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Albanien, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; seine natürliche Armenien, Oberflächenrundung Schweiz, Türkei, Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Großbritannien Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, oder USA Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst: Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen: Anderes als Nadelholz: ex 4401 12 00

Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:

Anderes als Nadelholz:

#### ex 4401 22 00

Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst:

Sägespäne:

#### ex 4401 40 10

Holzabfälle und Holzausschuss (außer Sägespäne):

#### ex 4401 40 90

Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet

- Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
- Anderes als Nadelholz:

#### ex 4403 12 00

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

 Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

#### ex 4403 99 00

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

Anderes als Nadelholz:

#### ex 4404 20 00

Bahnschwellen aus Holz, anderes als Nadelholz:

Nicht imprägniert

#### ex 4406 12 00

Anderes (außer nicht imprägniert)

#### ex 4406 92 00

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

ex 4407 99 27

ex 4407 99 40

ex 4407 99 90

Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:

ex 4408 90 15

ex 4408 90 35 ex 4408 90 85 ex 4408 90 95 Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe: ex 4416 00 00 Vorgefertigte Gebäude aus Holz: ex 9406 10 00 Populus L., auch Holz ohne Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Nord-, Mittel- und seine natürliche Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Südamerika Oberflächenrundung Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst: Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen: Anderes als Nadelholz: ex 4401 12 00 Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln: Anderes als Nadelholz: ex 4401 22 00 Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst: Sägespäne: ex 4401 40 10 Holzabfälle und Holzausschuss (außer Sägespäne): ex 4401 40 90 Rohholz, nicht entrindet, vom Split befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt: Anderes als Nadelholz: ex 4403 12 00 Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt: Pappelholz und Aspenholz (Populus spp.): 4403 97 00 Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: Anderes als Nadelholz:

#### ex 4404 20 00 Bahnschwellen aus Holz, anderes als Nadelholz: Nicht imprägniert ex 4406 12 00 Anderes (außer nicht imprägniert) ex 4406 92 00 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm: Pappelholz und Aspenholz (Populus spp.): 4407 97 10 4407 97 91 4407 97 99 Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger: andere: ex 4408 90 15 ex 4408 90 35 ex 4408 90 85 ex 4408 90 95 Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe: ex 4416 00 00 Vorgefertigte Gebäude aus Holz: ex 9406 10 00 Acer saccharum Marsh., Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, USA und Kanada auch Holz ohne seine Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; natürliche Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Oberflächenrundung Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst: Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen: Anderes als Nadelholz: ex 4401 12 00 Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln: Anderes als Nadelholz: ex 4401 22 00

- Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst:
- Sägespäne:

#### ex 4401 40 10

Holzabfälle und Holzausschuss (außer Sägespäne):

#### ex 4401 40 90

Rohholz, nicht entrindet, vom Split befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

- Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
- Anderes als Nadelholz:

#### ex 4403 12 00

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

 Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

#### ex 4403 99 00

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

Anderes als Nadelholz:

#### ex 4404 20 00

Bahnschwellen aus Holz, anderes als Nadelholz:

Nicht imprägniert

#### ex 4406 12 00

Anderes (außer nicht imprägniert)

#### ex 4406 92 00

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

– Ahornholz (Acer spp.):

4407 93 10

4407 93 91

4407 93 99

Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:

ex 4408 90 15

ex 4408 90 35

ex 4408 90 85

#### ex 4408 90 95 Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe: ex 4416 00 00 Vorgefertigte Gebäude aus Holz: ex 9406 10 00 Nadelbäume (Pinales), auch Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Kasachstan, Holz ohne seine natürliche Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Russland und Oberflächenrundung Türkei und andere Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Drittländer außer Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, EU-Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst: Mitgliedstaaten, Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Albanien, Andorra, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen: Armenien, Aserbaidschan, Nadelholz Belarus, Bosnien 4401 11 00 und Herzegowina, Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln: Färöer, Georgien, Island, Kanarische Nadelholz Inseln. 4401 21 00 Liechtenstein, Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht Moldau, Monaco, zusammengepresst: Montenegro, Sägespäne: Norwegen, San Marino, Schweiz, ex 4401 40 10 Serbien, Ukraine Holzabfälle und Holzausschuss (außer Sägespäne): und ex 4401 40 90 Großbritannien Rohholz, nicht entrindet, vom Split befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt: Nadelholz: ex 4403 11 00 Rohholz, nicht entrindet, vom Split befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: Nadelholz, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt: Kiefernholz (*Pinus* spp.): ex 4403 21 10 ex 4403 21 90 ex 4403 22 00 Tannenholz (Abies spp.) und Fichtenholz (Picea spp.): ex 4403 23 10 ex 4403 23 90

#### ex 4403 24 00

Anderes, Nadelholz:

ex 4403 25 10

ex 4403 25 90

ex 4403 26 00

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

Nadelholz:

#### ex 4404 10 00

Bahnschwellen aus Nadelholz:

Nicht imprägniert:

#### 4406 11 00

Anderes (außer nicht imprägniert):

#### 4406 91 00

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

- Nadelholz:
  - Kiefernholz (Pinus spp.):

4407 11 10

4407 11 20

4407 11 90

Tannenholz (Abies spp.) und Fichtenholz (Picea spp.):

4407 12 10

4407 12 20

4407 12 90

-- Anderes, Nadelholz:

4407 19 10

4407 19 20

4407 19 90

Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:

Nadelholz:

4408 10 15

4408 10 91

4408 10 98

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe:

ex 4416 00 00

	Vorgefertigte Gebäude aus Holz: ex 9406 10 00	
Fraxinus L., Juglans L., Pterocarya Kunth und Ulmus davidiana Planch., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen;  Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst: Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:  Anderes als Nadelholz: ex 4401 12 00  Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:  Anderes als Nadelholz: ex 4401 22 00  Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst:  Sägespäne: ex 4401 40 10  Holzabfälle und Holzausschuss (außer Sägespäne): ex 4401 40 90  Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:  Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:  Anderes als Nadelholz: ex 4403 12 00  Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:  Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt: ex 4403 99 00  Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:  Anderes als Nadelholz: ex 4404 20 00  Bahnschwellen aus Holz, anderes als Nadelholz:  Nicht imprägniert: ex 4406 12 00  Anderes (außer nicht imprägniert): ex 4406 92 00	China, Demokratische Volksrepublik Korea, Japan, Kanada, Mongolei, Republik Korea, Russland, Taiwan und Vereinigte Staaten von Amerika

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm: Eschenholz (Fraxinus spp.): 4407 95 10 4407 95 91 4407 95 99 Anderes: ex 4407 99 27 ex 4407 99 40 ex 4407 99 90 Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger: ex 4408 90 15 ex 4408 90 35 ex 4408 90 85 ex 4408 90 95 Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe: ex 4416 00 00 Vorgefertigte Gebäude aus Holz: ex 9406 10 00 Betula L., auch Holz ohne Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Kanada und USA seine natürliche Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Oberflächenrundung Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst: Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen: Anderes als Nadelholz: ex 4401 12 00 Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln: Anderes als Nadelholz: ex 4401 22 00 Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst: Sägespäne: ex 4401 40 10 Holzabfälle und Holzausschuss (außer Sägespäne):

#### ex 4401 40 90

Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

- Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
- Anderes als Nadelholz:

#### ex 4403 12 00

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

- Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
- Birkenholz (Betula spp.):

4403 95 10

4403 95 90

4403 96 00

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

Anderes als Nadelholz:

#### ex 4404 20 00

Bahnschwellen aus Holz, anderes als Nadelholz:

Nicht imprägniert:

#### ex 4406 12 00

Anderes (außer nicht imprägniert):

#### ex 4406 92 00

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

Birkenholz (Betula spp.):

4407 96 10

4407 96 91

4407 96 99

Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:

ex 4408 90 15

ex 4408 90 35

ex 4408 90 85

ex 4408 90 95

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe:

	ex 4416 00 00	
	Vorgefertigte Gebäude aus Holz: ex 9406 10 00	
Amelanchier Medik., Aronia Medik., Cotoneaster Medik., Crataegus L., Cydonia Mill., Malus Mill., Pyracantha M. Roem., Pyrus L. und Sorbus L., auch	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen;	Kanada und USA
	<ul> <li>Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne,</li> <li>Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts,</li> <li>Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:</li> </ul>	
Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung außer	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:	
Sägespäne	– Anderes als Nadelholz: ex 4401 12 00	
	– Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:	
	– Anderes als Nadelholz: ex 4401 22 00	
	<ul> <li>Holzabfälle und Holzausschuss (außer Sägespäne):</li> <li>ex 4401 40 90</li> </ul>	
	Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:	
	<ul> <li>Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen</li> <li>Konservierungsmitteln behandelt:</li> </ul>	
	– Anderes als Nadelholz: ex 4403 12 00	
	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:	
	<ul> <li>Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:</li> <li>ex 4403 99 00</li> </ul>	
	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:	
	– Anderes als Nadelholz: ex 4404 20 00	
	Bahnschwellen aus Holz, anderes als Nadelholz:	
	<ul><li>Nicht imprägniert:</li><li>ex 4406 12 00</li></ul>	
	<ul> <li>Anderes (außer nicht imprägniert):</li> <li>ex 4406 92 00</li> </ul>	
	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm: ex 4407 99 27	

ex 4407 99 40 ex 4407 99 90 Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger: ex 4408 90 15 ex 4408 90 35 ex 4408 90 85 ex 4408 90 95 Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe: ex 4416 00 00 Vorgefertigte Gebäude aus Holz: ex 9406 10 00 Prunus L., auch Holz ohne Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, China. seine natürliche Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Demokratische Oberflächenrundung Volksrepublik Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Korea, Japan, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Kanada, Mongolei, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst: Republik Korea, Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, USA, Vietnam und Reisigbündeln oder ähnlichen Formen: iedes andere Drittland, in dem Anderes als Nadelholz: Aromia bungii ex 4401 12 00 bekanntermaßen Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln: auftritt Anderes als Nadelholz: ex 4401 22 00 Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst: Sägespäne: ex 4401 40 10 Holzabfälle und Holzausschuss (außer Sägespäne): ex 4401 40 90 Rohholz, nicht entrindet, vom Split befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt: Anderes als Nadelholz: ex 4403 12 00

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt: ex 4403 99 00 Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: - Anderes als Nadelholz: ex 4404 20 00 Bahnschwellen aus Holz, anderes als Nadelholz: Nicht imprägniert: ex 4406 12 00 Anderes (außer nicht imprägniert): ex 4406 92 00 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm: Kirschbaumholz (Prunus spp.): 4407 94 10 4407 94 91 4407 94 99 Anderes: ex 4407 99 27 ex 4407 99 40 ex 4407 99 90 Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger: ex 4408 90 15 ex 4408 90 35 ex 4408 90 85 ex 4408 90 95 Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe: ex 4416 00 00 Vorgefertigte Gebäude aus Holz: ex 9406 10 00 Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Drittländer, in Acer L., Aesculus L., Alnus L., Betula L., Carpinus L., Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; denen Cercidiphyllum Siebold & Anoplophora

Zucc., Corylus L., Fagus L., Fraxinus L., Koelreuteria Laxm., Platanus L., Populus L., Salix L., Tilia L. und Ulmus L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:

Anderes als Nadelholz:

#### ex 4401 12 00

- Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:
- Anderes als Nadelholz:

#### ex 4401 22 00

- Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst:
- Sägespäne:

#### ex 4401 40 10

Holzabfälle und Holzausschuss (außer Sägespäne):

#### ex 4401 40 90

Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

- Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
- Anderes als Nadelholz:

#### ex 4403 12 00

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

- Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
  - Buchenholz (Fagus spp.):

4403 93 00

4403 94 00

– Birkenholz (Betula spp.):

4403 95 10

4403 95 90

4403 96 00

Pappelholz und Aspenholz (*Populus* spp.):

#### 4403 97 00

– Anderes:

ex 4403 99 00

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

— Anderes als Nadelholz:

ex 4404 20 00

glabripennis bekanntermaßen auftritt

```
Bahnschwellen aus Holz, anderes als Nadelholz:
   Nicht imprägniert:
ex 4406 12 00
   Anderes (außer nicht imprägniert):
ex 4406 92 00
Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert
oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden
verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:
      Buchenholz (Fagus spp.):
   4407 92 00
  – Ahornholz (Acer spp.):
   4407 93 10
   4407 93 91
   4407 93 99
  – Eschenholz (Fraxinus spp.):
   4407 95 10
   4407 95 91
   4407 95 99
  Birkenholz (Betula spp.):
   4407 96 10
   4407 96 91
   4407 96 99
      Pappelholz und Aspenholz (Populus spp.):
   4407 97 10
   4407 97 91
   4407 97 99
   Anderes:
   4407 99 27
   4407 99 40
   4407 99 90
Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von
Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder
ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung
gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen,
an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke
von 6 mm oder weniger:
ex 4408 90 15
ex 4408 90 35
ex 4408 90 85
ex 4408 90 95
Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und
Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe:
ex 4416 00 00
Vorgefertigte Gebäude aus Holz:
```

	ex 9406 10 00	
Acer macrophyllum Pursh, Aesculus californica (Spach) Nutt., Lithocarpus densiflorus (Hook. & Arn.) Rehd. und Taxus brevifolia Nutt.	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen;	USA
	<ul> <li>Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne,</li> <li>Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts,</li> <li>Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:</li> </ul>	
Nutt.	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:	
	– Nadelholz ex 4401 11 00	
	<ul><li>Anderes als Nadelholz</li><li>ex 4401 12 00</li></ul>	
	– Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:	
	– Nadelholz ex <b>4401 21 00</b>	
	– Anderes als Nadelholz	
	ex 4401 22 00	
	<ul> <li>Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst:</li> </ul>	
	<ul><li>Sägespäne</li><li>ex 4401 40 10</li></ul>	
	<ul> <li>Holzabfälle und Holzausschuss (außer Sägespäne):</li> <li>ex 4401 40 90</li> </ul>	
	Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	
	<ul> <li>Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen</li> <li>Konservierungsmitteln behandelt:</li> </ul>	
	– Nadelholz ex 4403 11 00	
	– Anderes als Nadelholz ex 4403 12 00	
	Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:	
	<ul> <li>Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen</li> <li>Konservierungsmitteln behandelt:</li> </ul>	
	– Anderes, Nadelholz	
	ex 4403 25 10	
	ex 4403 25 90 ex 4403 26 00	

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

- Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
- Anderes als Nadelholz:

#### ex 4403 99 00

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

Nadelholz:

#### ex 4404 10 00

Anderes als Nadelholz:

#### ex 4404 20 00

Bahnschwellen aus Holz:

– Nicht imprägniert:

Nadelholz

ex 4406 11 00

Anderes als Nadelholz

ex 4406 12 00

- Anderes (außer nicht imprägniert):
- Nadelholz

ex 4406 91 00

Anderes als Nadelholz:

#### ex 4406 92 00

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

Nadelholz:

ex 4407 19 10

ex 4407 19 20

ex 4407 19 90

Ahornholz (Acer spp.):

4407 93 10

4407 93 91

4407 93 99

– Anderes:

ex 4407 99 27

ex 4407 99 40

ex 4407 99 90

Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen,

an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:
– Nadelholz:
ex 4408 10 15
ex 4408 10 91
ex 4408 10 98
– Anderes:
ex 4408 90 15
ex 4408 90 35
ex 4408 90 85
ex 4408 90 95
Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und
Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe:
ex 4416 00 00
Vorgefertigte Gebäude aus Holz:
ex 9406 10 00

#### Teil B

Teil 2. Liste anderer Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände sowie der Ursprungsund Ausfuhrländer, die nicht in Teil A und Teil C aufgeführt sind, für deren Einfuhr in das Staatsgebiet der Republik Kosovo ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird und für die eine Pflanzengesundheitskontrolle auf Risikobasis durchgeführt wird, wobei an der Grenzkontrollstelle der ersten Ankunft eine festgelegte Häufigkeit von Nämlichkeits- und Pflanzengesundheitskontrollen erfolgt.

Andere Pflanzen,	Zolltarifnummer (KN-Code) mit Warenbezeichnung (ex – einzelne Waren der Gruppe, nicht der gesamte Tarif KN)	Ursprungs- oder Ausfuhrland, das das Pflanzengesundh eitszeugnis ausstellt
Alle Pflanzen im Sinne des Gesetzes über Pflanzenschutz	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend, sowie Zichorienpflanzen und -wurzeln, außer zum Anpflanzen: ex 0601 10 90 ex 0601 20 10  Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Bindeund Zierzwecken, frisch: 0603 15 00 0603 19 10 0603 19 20 ex 0603 19 70  Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser (keine Moose und Flechten), zu Binde- und Zierzwecken, frisch:	Alle Länder.

#### ex 0604 20 90

Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der *Allium* spp., frisch, außer zum Anpflanzen:

ex 0703 10 19

ex 0703 10 90

ex 0703 20 00

ex 0703 90 00

Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung *Brassica*, frisch oder gekühlt, außer in Kultursubstrat gepflanzt:

ex 0704 10 00

ex 0704 90 10

ex 0704 90 90

Salate (*Lactuca sativa*) und Chicorée (*Cichorium* spp.), frisch oder gekühlt, außer in Kultursubstrat gepflanzt:

ex 0705 11 00

ex 0705 21 00

ex 0705 29 00

Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt:

0707 00 05

0707 00 90

Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt:

0708 10 00

0708 20 00

0708 90 00

Spargel, Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde (Spanischer Spinat), Artischocken, Oliven, Kürbisse, Zucchini (*Cucurbita* spp.), Salate (ausgenommen solche der Art *Lactuca sativa* sowie Chicorée (*Cichorium* spp.)), Mangold und Karde, Kapern, frisch oder gekühlt, außer in Kultursubstrat gepflanzt:

0709 20 00

ex 0709 40 00

ex 0709 70 00

0709 91 00

0709 92 10

0709 92 90

0709 93 10

0709 93 90

ex 0709 99 10

ex 0709 99 20

0709 99 40

ex 0709 99 50

ex 0709 99 90

Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, weder geschält noch zerkleinert:

```
ex 0713 20 00
ex 0713 31 00
ex 0713 32 00
ex 0713 34 00
ex 0713 35 00
ex 0713 39 00
ex 0713 40 00
ex 0713 60 00
ex 0713 90 00
Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, ganz, mit
Schalen, nicht enthäutet, zur Aussaat:
ex 0801 21 00
ex 0801 31 00
Andere Schalenfrüchte, mit Schalen, frisch oder getrocknet, auch
enthäutet, zur Aussaat:
ex 0802 11 10
ex 0802 11 90
ex 0802 21 00
ex 0802 31 00
ex 0802 41 00
ex 0802 51 00
ex 0802 61 00
ex 0802 70 00
ex 0802 80 00
ex 0802 90 10
ex 0802 90 50
ex 0802 90 85
Feigen, frisch oder gekühlt:
0804 20 10
Melonen (auch Wassermelonen), frisch oder gekühlt:
0807 11 00
0807 19 00
Andere Früchte, frisch oder gekühlt:
ex 0810 20 90
ex 0810 90 20
ex 0810 90 75
Kaffeebeeren (außer Kaffeebohnen), frisch, ganz, mit Schalen, nicht
geröstet:
ex 0901 11 00
Teeblätter, frisch, ganz, nicht geschnitten, nicht fermentiert, nicht
aromatisiert:
ex 0902 10 00
ex 0902 20 00
Thymian und Samen von Bockshornklee, zur Aussaat:
ex 0910 99 10
```

ex 0910 99 31

```
ex 0910 99 33
Lorbeerblätter, frisch:
ex 0910 99 50
Gerste, zur Aussaat:
1003 10 00
Hafer, zur Aussaat:
1004 10 00
Körner-Sorghum, zur Aussaat:
1007 10 10
1007 10 90
Buchweizen, Hirse und Kanariensaat, anderes Getreide, zur
Aussaat:
ex 1008 10 00
1008 21 00
ex 1008 30 00
ex 1008 40 00
ex 1008 50 00
ex 1008 90 00
Erdnüsse, frisch, weder geröstet noch auf andere Weise
hitzebehandelt, ganz, nicht geschält, nicht geschrotet, auch zur
Aussaat:
1202 30 00
ex 1202 41 00
Andere Ölsamen zur Aussaat und ölhaltige Früchte, frisch, nicht
geschrotet:
ex 1207 10 00
1207 21 00
ex 1207 30 00
1207 40 10
ex 1207 60 00
ex 1207 70 00
1207 91 10
1207 99 20
Samen und Früchte, zur Aussaat:
1209 10 00
1209 22 10
1209 22 80
1209 23 11
1209 23 15
1209 23 80
1209 24 00
1209 25 10
1209 25 90
1209 29 45
1209 29 50
1209 29 60
```

1209 29 80	
1209 30 00	
1209 91 30	
1209 91 80	
1209 99 10	
1209 99 91	
1209 99 99	
Hopfen (Blütenzapfen), frisch:	
ex 1210 10 00	
Pflanzen, nicht zum Anpflanzen, und Pflanzenteile (einschließlich	
Samen zur Aussaat und Früchte), frisch oder gekühlt, weder	
geschnitten noch gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert:	
ex 1211 30 00	
ex 1211 40 00	
ex 1211 50 00	
ex 1211 90 30	
ex 1211 90 86	
Johannisbrot zur Aussaat und Zuckerrohr, frisch oder gekühlt, nicht	
gemahlen; Steine und Kerne von Früchten zur Aussaat und andere	
frische pflanzliche Waren, anderweit weder genannt noch	
inbegriffen:	
ex 1212 92 00	
ex 1212 93 00	
ex 1212 94 00	
ex 1212 99 41	
ex 1212 99 95	
Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb-	
oder Flechtwaren verwendeten Art, frisch:	
ex 1401 90 00	
Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen,	
frisch:	
ex 1404 90 00	
2.0.000	

#### Teil C

Teil 3. Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Objekte und anderen Gegenstände, für deren Einfuhr in das Staatsgebiet der Republik Kosovo kein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird.

Pflanzen,	Zolltarifnummer (KN-Code) mit Warenbezeichnung	Ursprungs- oder
Pflanzenerzeugnisse	(ex – einzelne Waren der Gruppe, nicht der gesamte Tarif KN)	Ausfuhrland, das
und andere		das
Gegenstände, für die		Pflanzengesundh
kein		eitszeugnis
Pflanzengesundheits		ausstellt
zeugnis benötigt		
wird		

Früchte von <i>Ananas</i> comosus (L.) Merrill	Ananas, frisch oder getrocknet: 0804 30 00	Alle Länder.
Früchte von Cocos nucifera L.	Kokosnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet: 0801 12 00 0801 19 00	Alle Länder.
Früchte von <i>Durio</i> zibethinus Murray	Durian: <b>0810 60 00</b>	Alle Länder.
Früchte von <i>Musa</i> L.	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet: 0803 10 10 0803 10 90 0803 90 90 0803 90 10	Alle Länder.
Früchte von <i>Phoenix</i> dactylifera L.	Datteln, frisch oder getrocknet: 0804 10 00	Alle Länder.

#### ANHANG VI PFLANZEN UND PFLANZENERZEUGNISSE, DIE EINER BESONDEREN REGELUNG UNTERWORFEN WERDEN KÖNNEN

- 1. Getreide und seine Nachprodukte
- 2. Trockene Hülsenfrüchte
- 3. Wurzeln von Manihot und ihre Nachprodukte
- 4. Rückstände der Gewinnung pflanzlicher Öle